

DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN

17. Mai 2023

ANHÖRUNGSBERICHT

Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz; Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Ergebnis Beratung Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 im Grossen Rat	3
1.2 Umsetzung der vom Grossen Rat genehmigten Leitsätze	4
1.3 Exkurs: Hinzurechnungsbesteuerung / OECD-Mindestbesteuerung	6
2. Handlungsbedarf	7
3. Umsetzung	9
3.1 Massnahmen zur Vermögenssteuer (Leitsatz 10)	
3.2 Massnahmen zur Einkommenssteuer (Leitsätze 7–9)	
3.2.1 Reduktion obere Tarifstufe (Abflachung der Tarifkurve) (Leitsatz 8)	16
3.2.1.1 Reduktion der höchsten Tarifstufe auf 9,5 %	17
3.2.1.2 Reduktion der höchsten Tarifstufe auf 9,75 %	19
3.2.2 Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif (Leitsätze 8a und 9)	20
3.2.3 Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a)	24
3.2.4 Kombination der tariflichen Massnahmen und der Erhöhung des Kinderabzugs	25
3.2.5 Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)	28
3.2.6 Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)	32
3.3 Ausgleich kalte Progression bis zum 31. Dezember 2025	32
3.4 Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)	32
3.5 Angleichung Grundstückgewinnsteuer (Leitsatz 17; Wiedererwägung)	33
4. Umsetzung mit Staffelung	34
4.1 Vorgehen Umsetzung mit Staffelung	
4.2 Vorgehen Umsetzung im Gesamtrahmen	
5. Rechtsgrundlagen	37
6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	
6.1 Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10)	
6.3 Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)	
6.4 Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)	
6.5 Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)	
6.6 Angleichung Grundstückgewinnsteuer	
7. Auswirkungen	
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt	
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen	43
8. Weiteres Vorgehen	43

Zusammenfassung

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen mit dem Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskantons zu stärken, vorgelegt. Der Grosse Rat hat die darin enthaltenen Leitsätze beraten und mit Änderungen genehmigt (vgl. Beilage).

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 sollen erste Leitsätze der Steuerstrategie umgesetzt werden. Im vorliegenden Anhörungsbericht werden alle Massnahmen zu den Leitsätzen, welche gemäss Entscheid des Grossen Rats umgesetzt werden können, in einer Übersicht nochmals dargestellt. Vorgeschlagen wird eine gestaffelte Umsetzung. Das heisst die Umsetzung der Leitsätze soll auf zwei oder mehrere Steuergesetzrevisionen aufgeteilt werden.

Im Fokus der vorliegenden Steuergesetzrevision stehen die Massnahmen zur Vermögenssteuer (Leitsatz 10), Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12), Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13) sowie die Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6). Mit diesem Vorschlag werden die beiden Postulate vom 14. Juni 2022 der Fraktionen der FDP und der SVP betreffend Steuersenkung für natürliche Personen (22.143) sowie der Fraktion Die Mitte betreffend Kompensation für natürliche Steuerpflichtige durch Mehreinnahmen Eigenmietwertbesteuerung / Schätzungswesen (22.149) erfüllt. In diesen Postulaten wurde gefordert, dass die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen für Steuersenkungen bei den natürlichen Personen genutzt werden.

Mit der Motion Sabina Freiermuth (FDP) und Silvan Hilfiker (FDP) vom 22. November 2022 betreffend Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten (22.340) wurde zudem gefordert, dass aufgrund des Handlungsdrucks die Massnahmen bereits mit der nächsten Steuergesetzrevision umgesetzt werden sollen. Mit dem Umsetzungsvorschlag des Regierungsrats wird auch dieses Anliegen erfüllt.

Vor der Umsetzung des zweiten Pakets soll insbesondere die ertragsneutrale Umsetzung der Steuerstrategie (Leitsatz 1) auf dann aktualisierten Zahlen beurteilt werden. Dabei können auch die Entwicklungen auf internationaler Ebene zur OECD-Mindestbesteuerung beobachtet und die neuesten Erkenntnisse berücksichtigt werden.

1. Ausgangslage

1.1 Ergebnis Beratung Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 im Grossen Rat

Nachdem in der Vergangenheit verschiedene Steuergesetzrevisionen zur Erfüllung von Einzelanliegen erfolgt sind, war es angezeigt, mittels einer Auslegeordnung eine Gesamtperspektive einzunehmen und zu diskutieren, wie die Steuerpolitik in den nächsten zehn Jahren aussehen soll. Dazu hat der Regierungsrat im Jahr 2022 zum ersten Mal einen Planungsbericht ausgearbeitet.

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 (Botschaft 22.219) hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen mit dem Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskantons zu stärken, vorgelegt. Anhand der definierten vier Handlungsfelder (juristische Personen, natürliche Personen, Gegenfinanzierung und flankierende Massnahmen) wurden die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgeführt und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Die Essenz pro Massnahme wurde jeweils in einem Leitsatz festgehalten.

Die Steuerstrategie 2022–2030 ist dabei ein Projekt des interdepartementalen Programms "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort", welches der Regierungsrat im Frühjahr 2021 lanciert hat. Ziele des Programms sind die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton Aargau sowie langfristig die Stärkung der volkswirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Aargau im Einklang mit dem Entwicklungsleitbild 2021–2030 des Regierungsrats.

Der Grosse Rat hat den Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 am 21. März 2023 beraten und die Leitsätze mit Änderungen genehmigt.

Die vom Grossen Rat genehmigten Leitsätze sind in der Beilage aufgeführt. In der Schlussabstimmung hat der Grosse Rat den Planungsbericht mit seinen Leitsätzen mit 86:39 Stimmen genehmigt und den Regierungsrat beauftragt (mit 85:39 Stimmen), die Arbeiten für die Umsetzung des im Planungsberichts beschriebenen Vorgehens einzuleiten (GRB Nr. 2023-0808).

Der Grosse Rat hat mit Leitsatz 1 beschlossen, dass die Steuerstrategie grundsätzlich ertragsneutral ausgestaltet sein soll. Das heisst, Mindereinnahmen in den einen Bereichen sollen mit Mehreinnahmen in anderen Bereichen gegenfinanziert werden. Weiter wurde der Leitsatz 2 "wettbewerbsfähige Steuern für juristische Personen" vom Grossen Rat verabschiedet. Der Kanton Aargau soll sich somit für alle juristischen Personen bezüglich steuerlichem Wettbewerb im Vergleich zu den anderen Kantonen im Mittelfeld positionieren. Gleichzeitig soll der Kanton Aargau für seine umfassenden Leistungen einen fairen Anteil an der Wertschöpfung der Unternehmen erhalten. Auch zu den natürlichen Personen hat der Grosse Rat einen Leitsatz verabschiedet (Leitsatz 7): Für alle Haushaltstypen und für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen positioniert sich der Kanton Aargau bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter den attraktiven Kantonen und orientiert sich dabei an den Top10. Unter dem Handlungsfeld flankierende Massnahmen wurde aufgezeigt, wo bei der Zusammenarbeit mit den Gemeinden noch Optimierungsbedarf besteht. Für die Umsetzung dieser Massnahmen sollen zusammen mit den Gemeinden separate Projekte gestartet werden.

Ziel der vorliegenden Steuergesetzrevision ist es, den Wohn- und Wirtschaftskanton Aargau zu stärken und damit auch das Ressourcenpotenzial zu erhöhen. Diese übergeordneten Ziele geben zusammen mit den vom Grossen Rat genehmigten Leitsätzen die Leitplanken für die vorgeschlagenen Massnahmen vor. Mit der Steuergesetzrevision 2025 werden auch die beiden Postulate vom 14. Juni 2022 der Fraktionen der FDP und SVP betreffend Steuersenkung für natürliche Personen (22.143) sowie der Fraktion Die Mitte betreffend Kompensation für natürliche Steuerpflichtige durch Mehreinnahmen Eigenmietwertbesteuerung / Schätzungswesen (22.149) erfüllt. In diesen Postulaten wurde gefordert, dass die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen für Steuersenkungen bei den natürlichen Personen genutzt werden.

1.2 Umsetzung der vom Grossen Rat genehmigten Leitsätze

Mit der Steuergesetzrevision 2022 wurde die Massnahme "Reduktion obere Tarifstufe" (Leitsatz 3) im Handlungsfeld juristische Personen bereits umgesetzt. Mit der Steuergesetzrevision zum Schätzungswesen wurde der dringliche Handlungsbedarf bei der Vermögens- sowie Eigenmietwertbesteuerung angegangen (Leitsatz 14). Diese Steuergesetzrevision befindet sich bereits in Umsetzung, zumal ein Verwaltungsgerichtsurteil die beförderliche Umsetzung dieser gerichtlich verfügten Anpassungen insbesondere bezüglich Eigenmietwert verlangt. Ebenfalls einen dringenden Handlungsbedarf ergab sich bei der Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung (Leitsatz 5). Aus diesem Grund wurde auch diese Gesetzesänderung bereits durchgeführt. Auf beide Gesetzesänderungen wird im Kapitel 1.3 respektive im Kapitel 3 kurz eingegangen.

Mit der hier vorliegenden "Steuergesetzrevision 2025" sollen weitere Leitsätze der Steuerstrategie 2022–2025 umgesetzt werden.

In der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 sollen damit in einem ersten Umsetzungspaket einzelne Leitsätze aus der Steuerstrategie umgesetzt werden. Die vorliegende Gesetzesänderung ist dabei eng mit zwei weiteren Steuergesetzrevisionen verbunden. Diese beiden Gesetzesänderungen wurden im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 bereits abgebildet. Es handelt sich dabei um

die Steuergesetzrevision Schätzungswesen sowie um die Gesetzesänderung zur ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung. Während die Gesetzesänderung zur ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung per 1. Januar 2023 bereits in Kraft getreten ist (GRB Nr. 2022-0720), soll nach dem klar geäusserten Willen der Politik, die Beratung der 2. Botschaft zur Steuergesetzrevision Schätzungswesen zeitgleich mit der 1. Beratung der Steuergesetzrevision 2025 stattfinden: Sowohl das Postulat FDP/SVP (22.143) sowie das Postulat Die Mitte (22.149) wollen die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im Steuersystem belassen, sprich im ausgewiesenen Bedarf der Anpassungen der Vermögens- und Einkommenssteuern zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts wieder einsetzen.

Ein weiteres Umsetzungspaket soll mit der "Steuergesetzrevision 2027" folgen. Welche Massnahmen in welcher Steuergesetzrevision umgesetzt werden sollen, ist Teil dieser Anhörungsvorlage (vgl. Kapitel 4). Nachfolgend ein Überblick über den Umsetzungsstand beziehungsweise die geplante Umsetzung jener Leitsätze, welche eine Gesetzesänderung bedingen. Darin enthalten auch die Prioritäten des Regierungsrats bezüglich der Zuordnung zu den einzelnen vorerwähnten Revisionen:

Tabelle 1: Übersicht Umsetzungsstand Leitsätze

Massnahme	Leitsatz	Vorgeschlagene Umsetzung
Ertragsneutrale Umsetzung	1	Keine Gesetzesänderung nötig. Übergeordneter Leitsatz ergibt sich aus Umsetzung der übrigen Leitsätze
Handlungsfeld I Juristische Personen		
Wettbewerbsfähige Steuern für juristische Personen	2	Übergeordneter Leitsatz. Ergibt sich aus der Um- setzung der übrigen Leitsätze aus dem Hand- lungsfeld.
Gewinnsteuertarif	3	Bereits umgesetzt: Steuergesetzrevision 2022
Steuererleichterungen	4	Beibehaltung geltendes Recht
Hinzurechnungsbesteuerung	5	Bereits umgesetzt: Steuergesetzrevision zur Hinzurechnungsbesteuerung
Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen	6	Steuergesetzrevision 2025 (Nachvollzug Steuergesetzrevision 2022)
Handlungsfeld II Natürliche Personen		
Wettbewerbsfähige Steuern für natürliche Personen	7	Übergeordneter Leitsatz. Ergibt sich aus der Um- setzung der übrigen Leitsätze aus dem Hand- lungsfeld.
Erhöhung Kinderabzug	7a	Steuergesetzrevision 2025 oder 2027
Reduktion der obersten Tarifstufe	8	Steuergesetzrevision 2025 oder 2027
Keine zusätzliche substanzielle Steuerbelastung für die untersten und mittleren Einkommensklassen	8a	Keine Gesetzesänderung nötig. Übergeordneter Leitsatz ergibt sich aus Umsetzung der übrigen Leitsätze
Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif	9	Steuergesetzrevision 2025 oder 2027
Massnahme Vermögenssteuer	10	Steuergesetzrevision 2025
Verzicht auf Einführung Mindessteuer / Kopfsteuer	11	Keine Gesetzesänderung nötig.
Drittbetreuungskosten	12	Steuergesetzrevision 2025 oder 2027
Erhöhung Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	13	Steuergesetzrevision 2025 oder 2027

Massnahme	Leitsatz	Vorgeschlagene Umsetzung
Handlungsfeld III Gegenfinanzierung		
Vermögensbesteuerung Wohneigentum	14	Steuergesetzrevision Schätzungswesen
Eigenmietwertbesteuerung bei Wohneigentum Status quo Anrechnung der Gewinn- an die Ka- pitalsteuer	14 15	Steuergesetzrevision Schätzungswesen Keine Gesetzesänderung nötig.
Status quo Erbschafts- und Schenkungssteuern	16	Keine Gesetzesänderung nötig.
Angleichung Grundstückgewinnsteuer	17	Steuergesetzrevision 2025 oder 2027
Handlungsfeld IV Flankierende Massnahmen		
Vereinheitlichung Steuerbezug natürliche Personen	18	Steuergesetzrevision 2027 oder später
Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schen- kungssteuern	19	Steuergesetzrevision 2027 oder später
Neustrukturierung Steuerkommission	20	Steuergesetzrevision 2027 oder später

1.3 Exkurs: Hinzurechnungsbesteuerung / OECD-Mindestbesteuerung

Mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer werden neue Besteuerungsregeln für grosse, international tätige Firmen eingeführt. Diese sehen vor, dass Gewinne von niedrig besteuerten ausländischen Tochtergesellschaften im Land der Muttergesellschaft höher besteuert werden, sofern der Mindestbesteuerungssatz von 15 % unterschritten wird. Der Grosse Rat hat im Dezember 2022 der Gesetzesänderung zur Hinzurechnungsbesteuerung einstimmig zugestimmt (GRB Nr. 2022-0720). Um eine sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung im Ausland zu verhindern, kann mit dem neuen Gesetzesartikel eine einzelfallweise Gewinnsteuersatzerhöhung vorgesehen werden. International tätige Konzerne können damit für ihre Geschäftseinheiten im Kanton Aargau auf ein OECD-konformes oder nach ausländischem Recht vorgesehenes Besteuerungsniveau gelangen, ohne dass generell der aargauische Gewinnsteuersatz erhöht werden muss. Damit kann sichergestellt werden, dass die Differenz zur ausländischen Mindeststeuer, welche in jedem Fall von den betroffenen Unternehmen ohnehin entrichtet werden muss, im Kanton Aargau und nicht im Ausland erhoben wird.

Während der Ausarbeitung der Gesetzesänderung wie auch des Planungsberichts Steuerstrategie 2022–2030 wurde davon ausgegangen, dass die Mindestbesteuerung in den meisten Staaten per 1. Januar 2023 umgesetzt wird. Dabei wurde mit Mehreinnahmen von rund 20 Millionen (14 Millionen für den Kanton und 6 Millionen die Gemeinden) gerechnet, wobei die genaue Höhe der Mehreinnahmen von vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Unter anderem auch von der Konzernstruktur, welche erfahrungsgemäss laufenden Veränderungen unterliegt. Da die Mitgliedstaaten im EU-Rat jedoch keine einstimmige Zustimmung erzielen konnten, wurde das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2024 verschoben. Durch diese Verschiebung werden auch die geschätzten Mehreinnahmen erst später anfallen. Die per 1. Januar 2023 bereits in Kraft getretene Aargauische Hinzurechnungsbesteuerungsregel hat den beabsichtigten Vorteil, dass diese Regelung auch andere Arten von ausländischen Hinzurechnungsbesteuerungsregel – nach wie vor verschiedenste, nationale Hinzurechnungsbesteuerungsregime zur Anwendung. Der Kanton Aargau ist damit bereits ab dem 1. Januar 2023 gerüstet.

Die schweizerische Ergänzungssteuer zur nationalen Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung tritt voraussichtlich per 1. Januar 2024, in Kraft. Diese funktioniert ähnlich wie die aargauische Hinzurechnungssteuer. Sie adressiert und erfüllt die spezifischen Anforderungen der von der OECD definierten Mindestbesteuerungsregeln (gemäss GloBE rules). Dies ist notwendig, ansonsten die

Schweizerische Ergänzungssteuer international nicht als effektive und anzurechnende Steuern berücksichtigt würde, womit die geforderte Mindestbesteuerungsschwelle nicht erfüllt wäre. Der Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2022 der Eidgenössischen Räte sieht vor, dass der Rohertrag aus der Ergänzungssteuer (neue Bundessteuer) bis zur Mindestbesteuerungshöhe von 15 % im Umfang von 75 % den Kantonen zugeteilt wird. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum. Das Stimmvolk wird am 18. Juni 2023 über die Vorlage abstimmen. Mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung wird der internationale (und teilweise auch interkantonale) Steuerwettbewerb für grosse, multinationale Unternehmen neu definiert und insofern eingeschränkt, dass für Konzerne faktisch weltweit ein einheitlicher Mindeststeuersatz (GloBE ETR) von 15 % gilt. Es handelt sich dabei um eine Neuheit, welche die Steuerbehörden auf der ganzen Welt vor neue Herausforderungen stellt. Aus diesem Grund sind die sehr dynamischen Entwicklungen laufend zu analysieren und entsprechend darauf zu reagieren.

2. Handlungsbedarf

Der Kanton Aargau will trotz vorzeigbarer Stärken, wie zum Beispiel überdurchschnittlich hohes Erwerbspersonenpotenzial, vorteilhafter Branchenmix mit starkem industriellem Kern, kostengünstiges Umfeld für Unternehmen und für Erwerbstätige (Grundstücks- und Immobilienpreise) sowie gute Verkehrsinfrastruktur, sein Ressourcenpotential weiter stärken.

Im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 erfolgte eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen zur Stärkung des Ressourcenpotenzials und somit zu einer besseren Positionierung des Kantons Aargau im interkantonalen Vergleich. Der Kanton Aargau wird in externen Wettbewerbsstudien (zum Beispiel Kantonaler Wettbewerbsindikator 2021 der UBS; Standortwettbewerb: Zwischenbilanz nach Jahren des Umbruchs der CS) als ein überdurchschnittlich attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort bezeichnet. Im Kantonsvergleich nimmt der Kanton regelmässig Spitzenpositionen in den Top 5 ein. Aber im nationalen Ranking des Ressourcenpotenzials widerspiegelt sich diese gute Position nicht. Der Kanton Aargau liegt mit Platz 17 bestenfalls im hinteren Mittelfeld. In den obengenannten Studien wird die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für die natürlichen und juristischen Personen als durchschnittlich oder insbesondere bei den juristischen Personen als unterdurchschnittlich eingeschätzt. Ohne Gegenmassnahmen besteht die Gefahr, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren noch verstärkt.

International tätige Unternehmen, welche eine Sitzverlegung in die Schweiz prüfen, legen Wert auch auf gute steuerliche Bedingungen für ihre Mitarbeitenden, insbesondere die höheren Kader. Hier besteht die Herausforderung, dass der Kanton Aargau mit seinem heutigen steuerlichen Angebot gar nicht auf die Shortlist der Relocation-Firmen gelangt und damit auch nie an diesem hart umkämpften Standortwettbewerb teilnehmen kann. Deshalb ist auch der nationale Vergleich mit allen Kantonen diesbezüglich sehr wichtig. Die grösseren Städte im Aargau – wie zum Beispiel die Stadt Baden – stehen bei der Ansiedlung von grösseren Unternehmensgruppen nicht nur im Wettbewerb mit den beiden Wirtschaftszentren der Nachbarskantone Zürich und Zug, sondern auch mit den Zentren in Basel, Schwyz, Genf aber auch der Städte Lausanne im Kanton Waadt oder Lugano im Kanton Tessin.

Anhand von definierten Handlungsfeldern wurden im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgeführt und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Der Grosse Rat hat die Leitsätze beraten und verabschiedet. Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 sollen nun die ersten Massnahmen umgesetzt werden.

Der Grosse Rat hat mit dem Leitzsatz 7 beschlossen, dass sich der Kanton Aargau für alle Haushaltstypen und für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter den attraktiven Kantonen positioniert und sich dabei an den Top10 orientiert. Die folgenden Tabellen zeigen den aktuellen Stand und somit den Handlungsbedarf auf.

In den nachfolgenden Tabellen ist die jeweilige Steuerbelastung in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens und des Reinvermögens im Kanton Aargau sowie in den übrigen 25 Kantonen ersichtlich. Bei den vorliegenden Vergleichen beginnt die tiefste Belastung und damit grösste Attraktivität in der untersten Zeile und diese steigt nach oben (Daten aus dem Jahr 2022).

Tabelle 2 zeigt, dass der Kanton Aargau bei den unteren Vermögen im schweizweiten kantonalen Vergleich weit vorne liegt. Je höher das Reinvermögen, desto weiter rutscht der Kanton Aargau im kantonalen Vergleich nach hinten ins Mittelfeld und verliert an Attraktivität.

Reinvermögen Verheiratete ohne Kinder, 2022 10.21 1.87 SO 1.60 VS 2.57 VD 3.20 VD 3.75 NE 4.13 NE 4.70 VD 5.36 NE 6.46 NE 7.25 NE 8.93 GE 9.64 1.33 UR 1.40 SO 2.37 VS 3.18 NE 3.69 VD 4.02 VD 4.69 NE 5.23 VD 6.00 VD 6.48 VD 7.85 BL 7.97 BL 8.07 BL 1.24 FR 1.00 UR 2.23 NE 2.97 VS 3.17 ٧S 3.47 VS 3.84 FR 4.25 FR 5.42 BL 6.46 BL 7.83 BS 7.92 BS 7.98 0.96 VS 0.93 FR 1.77 BE 2.17 FR 2.82 FR 3.46 FR 3.83 VS 4.13 VS 4.85 FR 5.30 FR 7.63 VD 7.77 VD 7.89 VD 0.80 SH 0.90 NW 1.59 JU 2.16 BE 2.44 BE 2.66 BE 2.95 BE 3.64 BL 4.53 VS 5.02 GE 7.24 NE 7.24 NE 7.24 0.75 NW 0 77 OW 1 50 SO 2 07 JUL 2 40 JUL 2 62 JUI 2 93 SG 3 29 SG 4 27 GE 4 97 VS 6 23 VS 6 27 VS 6 65 7H 0.67 LU 0.60 SH 1.14 FR 1.70 SO 1.92 so 2.35 SG 2.90 JU 3.22 BE 4.19 BS 4.82 BS 5.81 BE 5.93 BE 6.29 0.64 ZΗ 0.50 LU 1.03 NW 1.43 LU 1.88 SG 2.00 LU 2.74 BL 3.12 GE 3.75 SG 4.18 BE 5.53 FR 5.91 ZΗ 5.93 BE 0.53 0.48 1.02 OW 1.23 1.77 2.00 AR 2.52 П 3.11 3.73 4.09 П 5 52 5.75 5.93 TI ZH ΑI 111 JU ВΕ JU JU 1.20 2.97 3.65 4.04 0.52 OW 0.40 TI 0.99 SH SH 1.60 1.98 2.50 П JU 4.97 5.52 5.51 2.49 0.85 1.91 GE 2.88 3.56 3.99 SG 4.70 0.47 GE 0.35 GE LU 1.18 SG 1.48 ΑI TI AR 4.75 0.13 3.39 NE 0.33 NE 0.83 ΑI 1.15 OW 1.48 GL 1.84 GL 2.30 GL 2.58 GL AR 3.64 AR 4.55 SG 4.62 SG 4.68 0.00 0.67 1.10 1.31 SH 1.78 2.29 2.46 2.95 3.13 1.01 1.75 2.11 0.00 0.32 ZH 1.30 GE GE BS 2.36 2.82 3.06 SH 4.55 4.32 AR 0.00 0.27 П 0.92 GL 1.26 BL 1.64 2.05 so 2.13 2.69 3.00 GR Top 0.75 1.39 0.00 0.00 0.23 0.69 1.28 1.97 0.00 0.00 0.00 0.64 0.96 GR 1.28 1.78 2.17 TG 2.37 3.08 0.00 AR 0.00 0.50 0.85 1.18 TG 2.15 2.21 0.00 0.50 0.63 1.39 2.13 2.18 0.00 0.28 BS 1.09 1.57 1.81 2.59 0.00 SG 0.00 BS 0.59 TG UR UR 1.98 ZH ZG 2.72 2.82 ZG 0.00 GR 0.00 0.20 TG 1.34 OW 1.38 1.53 ZH 1.93 UR 2.41 0.99 0.00 0.00 SZ 0.45 BS 1.21 1.23 1.45 1.63 2.22 2.26 AR NW NW SZ SZ TG 0.00 0.16 TI 0.71 ZΗ ZH 1.43 OW 1.57 ZG SZ 2.12 2.17 TG 0.00 SG 0.00 ZG 0.86 1.15 ZΗ 2.07 0.00 0.00 0.36 SZ 0.82 SZ 1.26 1.45 1.53 VD VD 0.14 ZG 1.09 SZ NW OW 1.51 OW 1.52 ow

ZG

Tabelle 2: Kantonaler Vergleich Steuerbelastung Reinvermögen

Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

AG heute

Lesebeispiel: Bei einem Reinvermögen von Fr. 400'000.– beträgt im Kanton Aargau (AG) die Steuerbelastung 1,35 ‰. Im Vergleich ist die Steuerbelastung im Kanton Zug (ZG) mit 0,42 ‰ deutlich tiefer.

ZG

Auch bei den tiefen Einkommen liegt der Kanton Aargau im Vergleich weit vorne. Je höher das Bruttoarbeitseinkommen, desto weiter rutscht der Kanton Aargau im kantonalen Vergleich auch hier nach hinten ins Mittelfeld und verliert an Attraktivität.

45'000 50'000 60'000 12.87 NE 14.82 NE 10.07 11.34 BE 12.13 BE 13.65 VD 14.99 VD 16.37 17.82 GE 19.27 GE 27.54 GE SO NE SG 7.61 8.68 9.52 AR SG 10.47 FR SG 12.98 SO 12.55 GE 14.66 BE 15.54 15.54 BE 15.32 SO 16.50 16.50 BE 16.45 BL 17.82 BL 17.53 SG 20.55 VD 22.65 26.25 BL 25.58 FR 30.63 9.26 9.25 8.75 14.33 SO 7.01 10.36 19.84 SG 15.11 LU VD 13.75 BS FR 6.51 BS 10.14 12.26 SG 15.10 16.31 SG 17.43 FR 19.62 1.67 24.97 12.19 BS 11.96 BL 11.73 AR 13.68 13.65 13.04 24.95 24.58 24.24 10.03 9.82 BS GE BL 16.28 16.02 19.48 19.34 8.63 9.78 JU 14.45 JU so 6.28 15.65 JU 16.85 JU 19.10 BS 21.19 28.03 6.05 5.85 5.74 8.36 8.33 8.17 8.14 7.80 7.68 JU LU 11.38 10.95 JU LU 12.97 12.00 13.98 13.05 AR VS 14.93 15.94 AR 15.66 VS 18.76 17.98 23.29 22.90 27.59 27.16 8.93 10.35 TG 4.52 6.78 GL UR OW 11.80 12.78 LU 13.92 15.11 17.54 TI 19.64 22.44 5.55 5.19 8.76 8.64 10.25 VS 10.03 OW 11.59 TG 11.24 TI 6.73 GE TG VD VS 13.49 IU 6.72 14.27 LU 16.29 SH SH VS SZ 8.40 8.05 12.16 11.92 14.25 TG 14.13 SH 16.13 15.78 24.56 24.07 GR GL SH VS TG LU 9.73 GL 9.66 TI 10.89 GR 10.73 SH 10.72 UR 12.97 SH GL ZH 15.40 GL 15.24 ZH 2.00 3.53 5.06 11.87 SH 12.77 GL 13.66 17.18 LU 19.81 GL 23.76 25.86 11.33 1.92 UR ZH 10.68 OW 11.17 OW 5.83 ZH 6.54 7.56 9.26 NW GR 11.90 12.60 13.90 UR 15.24 17.52 20.04 21.33 UR ZH TI AI GR 6.52 6.46 5.95 10.19 NW 9.80 ZH 9.02 AI 11.66 OW 11.58 NW 10.32 AI AI TI SZ 10.90 NW 10.88 ZH ZG 2.80 GE 4.15 SZ 5.83 7.18 ZH 9.23 12.37 NW 13.89 NW 15.04 UR 17.11 UR 19.92 UR 21.31 ZH Al 12.25 11.17 19.09 19.07 GE VD BS VD 7.06 7.00 GR Al ZH Al OW AI OW OW 3.99 VD ΑI 16.25 20.42 OW 21.23 OW 0.25 1.86 4.77 8.16 9.68 12.79 14.15 OW 3 24 SZ SZ 8 12 sz SZ SZ 12.23

Tabelle 3: Kantonaler Vergleich Steuerbelastung Bruttoeinkommen Ledige

0.00 TG 0.00

TG 0.00

Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

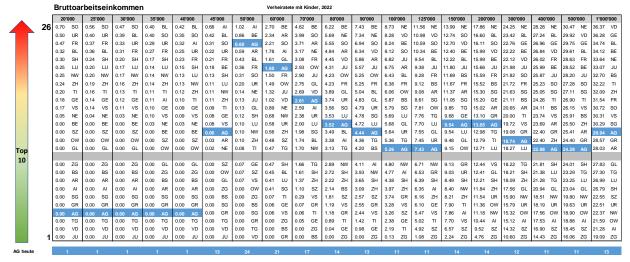
Lesebeispiel: Bei einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 25'000. – beträgt im Kanton Aargau (AG) die Steuerbelastung 1,0 %. Im Vergleich ist die Steuerbelastung im Kanton Zürich (ZH) mit 3,2 % deutlich höher.

Tabelle 4: Kantonaler Vergleich Steuerbelastung Bruttoeinkommen Verheiratete ohne Kinder

		Bru	ttoar	beits	einl	komi	men												Veri	heira	tete	ohne	e Kir	nder,	202	22												
_		201	000	251	000	30	'000	35'	'000	40'	000	45'	000	50'	000	60'	000	70'	000	80'	000	90'0	000	1001	000	125'0	100	150'0	000	200'00	0	300'0	000	400'0	000	500'	000	1'000'000
	26	0.70	so	0.94	BL	1.00	BE	2.23	BE	3.51	BE	5.38	BE	6.75	BE	8.66	BE	9.76	BE	10.61	BE	11.94	NE	13.17	NE	15.59	NE	17.60	NE	21.21	NE 2	26.63	NE	30.11	NE	32.08	GE	37.53 GE
	Г	0.50	UR	0.56	SO	0.99	BL	1.87	FR	2.95	FR	3.77		4.72		6.14		8.60												20.53				29.79				36.69 VD
		0.47	FR	0.02	FR		FR	1.35	Al	2.14	AR					6.07	so		VD							14.23												35.25 BL
		0.35	BL	0.50	Al	0.89	Al	1.03		1.81	Al	3.12				5.82				9.25						13.82				19.48 E				28.52		30.63		34.89 BE
		0.30	SH	0.40			so		AR		OW	2.78				1				8.53																		34.32 NE
		0.25	LU	0.24		0.33		0.94		-	AG	2.62		3.32		5.32	VD													18.90 \$						29.93		33.68 JU
		0.25	NW	0.20		0.21			SZ		GL	2.41		3.23			SG	6.75		7.84				10.22		12.95		15.03		18.83								33.43 BS
		0.24	ZH				SH			1		2.18				1				7.56										18.79 F								33.14 TI
		0.20	TI	0.19		1	AR	1				2.11		3.14										10.11		12.56		14.89										32.93 ZH
		0.20	AI GE	0.16			LU			1.06	BL SZ	1.95		2.95		4.90 4.69	LU	6.18		7.30	LU			9.75		12.52				18.34								32.18 FR 31.28 SO
		0.18	VS	0.14		0.17		0.32		0.95	SO	1.95			AI	4.55		6.11		7.26		ı		1		11.02				17.73 /								31.28 SO 31.21 VS
		0.17	NE.	0.14			AG			0.91		1.82		2.57		4.53	JU	5.78				ı		1						l								30.98 SG
		0.00	BE	0.04		0.13			OW		ZH	1.76		2.52		4.32				7.05						10.76												29.53 AG
		0.00	SZ	0.00				0.14		0.67	SG	1.70				4.17		5.42						8.88									- 1					29.22 GR
		0.00		0.00								1.54				4.12																						28.56 AR
Тор)															4.12	AG									10.50	AG			13.70		20.33	AG			20.40	AG	
10		0.00	GL	0.00	GL	0.03	NE	0.10	GE	0.44	JU	1.50	JU	2.40	ZH	3.90	SH	5.26	SH	6.40	SH	7.62	NW	8.41	NW	10.31	GR	12.24	AG	15.67	rg 2	20.58	SH	23.50	AG	25.34	SH	28.40 GL
		0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	OW	0.10	VS	0.38	TG	1.40	LU	2.35	VS	3.89	AI	5.23	AG	6.31	GE	7.28	SH	8.23	SH	10.27	SH	12.21	vs	15.64 I	LU 2	20.26	LU	22.88	LU	24.45	TG	27.88 TG
		0.00	BS	0.00	BS	0.00	GL	0.04	JU	0.28	LU	1.23	vs	2.31	VD	3.82	TG	4.98	BS	6.26	vs	7.18	AG	8.16	AG	10.18	OW	12.14	SH	15.09	ZH Z	20.08	TG	22.73	TG	24.45	LU	27.59 LU
		0.00	AR	0.00	AR	0.00	ZG	0.00	GL	0.19	VD	1.05	VD	2.26	SZ	3.60	ZH	4.84	Al	6.16	AG	7.14	VS	8.07	VS	10.18	٧S	11.64	UR	15.02 (GL	19.43	GL	22.39	GL	24.26	GL	27.45 SH
		0.00	SG	0.00	SG	0.00	BS	0.00	ZG	0.15	VS	0.98	TG	1.83	TG	3.11	SZ	4.70	ZH	5.72	ZH	6.74	ZH	7.75	ZH	10.00	NW	11.58	ZH	13.98 I	JR	17.78	NW	19.81	NW	20.83	NW	23.06 SZ
		0.00	GR	0.00	GR	0.00	SG	0.00	BS	0.10	TI	0.23	TI	0.93	П	2.28	GE	4.36	GE	5.64	Al	6.41	AI	7.55	GR	9.88	TI	11.32	NW	13.91 N	w.	17.45	UR	19.43	UR	20.63	UR	23.01 UR
		0.00		0.00		0.00	GR	0.00	SG	0.09	GE	0.08	GE	0.20	GR	2.22	BS	3.80	SZ	4.91	GR	6.26	GR	7.14	ΑI	9.75	ZH	11.28	OW	13.45 C	w ·	16.74	OW	18.63	OW	19.76	OW	22.88 NW
		0.00	TG	0.00	TG	0.00	TG	0.00	GR	0.00	ZG	0.02	ZG	0.12	ZG	1.84	TI	3.42	GR	4.49	SZ	5.40	TI	6.84	TI	8.68	ΑI	9.95	ΑI	12.56	AI 1	16.56	AI	18.58	Al	19.70	AI	22.02 OW
		0.00	VD	0.00	VD	0.00	VD	0.00	TG	0.00	BS	0.00	BS	0.07	GE	1.77	GR	2.78	TI	4.10	TI	5.25	SZ	6.05	SZ	7.66	SZ	9.10	SZ	11.99	SZ	16.00	SZ	18.16	SZ	19.45	SZ	21.69 AI
	1	0.00	JU	0.00	JU	0.00	JU	0.00	VD	0.00	GR	0.00	GR	0.00	BS	0.58	ZG	1.13	ZG	1.57	ZG	2.03	ZG	2.55	ZG	3.70	ZG	4.93	ZG	7.70 2	ZG ′	13.52	ZG	16.22	ZG	17.40	ZG	19.77 ZG
AG heut	te		,				14		21		21	- 1	9	- 1	7	1	1		9		7	8		8	,	11		10	,	11		11		10		1		13
AC Heur							14		21		41		9—		1				,							- 11		- 10	,	- 11		- 11		- 10	,	- 1	•	13

Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

Tabelle 5: Kantonaler Vergleich Steuerbelastung Bruttoeinkommen Verheiratete mit 2 Kindern



Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

3. Umsetzung

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie der Handlungsbedarf angegangen werden kann und die vom Grossen Rat genehmigten Leitsätze der Steuerstrategie 2022–2030 umgesetzt werden können. Alle Massnahmen wurden im Rahmen des Planungsberichts Steuerstrategie 2022–2030 bereits vorgestellt. Nun wurden die Zahlen teilweise aktualisiert und wo nötig neue Erkenntnisse ergänzt.

Tabelle 6: Übersicht Leitsätze in Anhörungsvorlage

Massnahme	Planungsbericht: Handlungsfeld / Leitsatz	Anhörungsvorlage
Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen	I Juristische Personen / Leitsatz 6	Ziff. 3.4
Erhöhung Kinderabzug	II Natürliche Personen / Leitsatz 7a	Ziff. 3.2.3

Massnahme	Planungsbericht: Handlungsfeld / Leitsatz	Anhörungsvorlage
Tarifliche Massnahme Einkommenssteuer	II Natürliche Personen / Leitsätze 8, 8a und 9	Ziffern 3.2.1 und 3.2.2
Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer	II Natürliche Personen / Leitsatz 10	Ziff. 3.1
Drittbetreuungskosten	II Natürliche Personen / Leitsatz 12	Ziff. 3.2.5
Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	II Natürliche Personen / Leitsatz 13	Ziff. 3.2.6
Angleichung Grundstückgewinnsteuern an die Nachbarkantone	III Gegenfinanzierung / Leitsatz 17	Ziff. 3.5

3.1 Massnahmen zur Vermögenssteuer (Leitsatz 10)

Mit der separaten Steuergesetzrevision Schätzungswesen wird die steuerliche Liegenschaftsbewertung wieder den gesetzlichen und verwaltungsgerichtlichen Vorgaben angepasst. Neben der Sicherstellung der Verfassungskonformität sollen die steuerliche Grundstückbewertung vereinfacht und modernisiert, sowie die Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke nach der aktuellen Anleitung sichergestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Liegenschaftswerte durchschnittlich um 42 % erhöhen. Aufgrund dieser Steuergesetzrevision ist mit Mehreinnahmen von rund 63 Millionen Franken für den Kanton und 57 Millionen Franken für die Gemeinden (bei einem Eigenmietwert von 60% und der Wertbasis 2021) zu rechnen.

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Beratung am 6. Dezember 2022 behandelt und zugestimmt (GRB Nr. 2022-0721). Aufgrund eines Minderheitsantrags der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) wurde beschlossen, dass der Eigenmietwert bei 60 % der Marktmiete festgelegt werden soll, statt wie vom Regierungsrat vorgesehen bei 62 % der Marktmiete. Der Regierungsrat sieht in der 2. Beratung einen Eigenmietwert von 62 % vor. Damit wird eine zusätzliche Sicherheitsmarge eingebaut, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die bundesgerichtliche Vorgabe bei vorgesehenem fünfjährigen Neubewertungsrhythmus auch bei allfällig steigenden Mietpreisen in jedem Einzelfall eingehalten werden kann. Nach dem klar geäusserten Willen der Politik, soll die Beratung der 2. Botschaft zur Steuergesetzrevision Schätzungswesen zeitgleich mit der 1. Beratung der Steuergesetzrevision 2025 stattfinden: Sowohl das Postulat FDP/SVP (22.143) sowie das Postulat Die Mitte (22.149) wollen die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im Steuersystem belassen, sprich im ausgewiesenen Bedarf der Korrekturen der Vermögens- und Einkommenssteuern zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts wieder einsetzen. Der Antrag – in Übereinstimmung mit dem überwiesenen Postulat (22.143) der Fraktionen der FDP und der SVP vom 14. Juni 2022 betreffend Steuersenkung für natürliche Personen – wurde angenommen, dass die Gesetzesrevision per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, zeitlich mit der hier vorliegenden Steuergesetzrevision 2025.

Wie die Tabelle 2: Kantonaler Vergleich Steuerbelastung Reinvermögen zeigt, befindet sich der Kanton Aargau bei den hohen Vermögen im interkantonalen Vergleich auf Platz 13. Um die Attraktivität des Kantons Aargau zu steigern, kann die Vermögenssteuer gemildert werden. Um nicht nur die hohen Vermögen zu entlasten, sondern auch die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betroffenen Steuerpflichtigen (Liegenschaften werden als Vermögen versteuert) teilweise zu entlasten, werden folgende Tarifänderungen in Kombination vorgeschlagen:

- a) Reduktion der höchsten Tarifstufe von 2,1 ‰ auf 1,6 ‰. Dadurch erfahren Steuerbare Vermögen von über Fr. 500'000.– eine Entlastung.
- b) Abnehmende Reduktion der unteren Tarifstufen (1. Stufe: -0,4 ‰, 2. Stufe: -0,3 ‰, 3. Stufe: -0,2 ‰ und 4. Stufe: -0,1 ‰)
- c) Erhöhung des Freibetrags von Fr. 200'000.– auf Fr. 260'000.– (Verheiratete) beziehungsweise Fr. 100'000.– auf Fr. 130'000.– (übrige Steuerpflichtige); für Kinder von Fr. 12'000.– auf Fr. 16'000.–.

Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Vermögenssteuerwerte infolge der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betragen für den Kanton 56 Millionen Franken. Die hier vorgeschlagene Tarifänderung würde den Kanton 46 Millionen Franken kosten. Weil sich die Tarifänderung und die Änderung aus der Steuergesetzrevision gegenseitig beeinflussen kommt es zu sogenannten Kreuzeffekten. Dies hat zur Folge, dass es zu weiteren Mindereinnahmen von 10 Millionen Franken kommt. Die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen und die Mindereinnahmen aus den Tarifänderungen heben sich somit insgesamt auf. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im System belassen und zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts eingesetzt. Das Anliegen des obengenannten Postulats wird damit erfüllt.

In nachfolgender Abbildung zeigt die dunkelrote Kurve den Vermögenssteuertarif, mit dem einerseits die Mehreinnahmen aus der Aktualisierung der Grundstückschätzung eingesetzt werden und andererseits vor allem sehr hohe Vermögen entlastet werden. Die grüne Kurve zeigt den aktuellen Tarif.

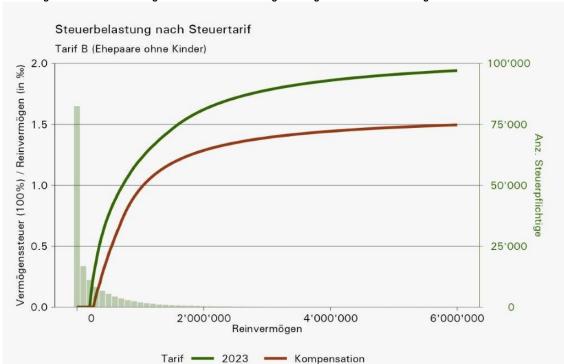


Abbildung 1: Tarif zur Verwendung der Mehreinnahmen infolge Steuergesetzrevision Schätzungswesen

Quelle: eigene Darstellung KStA/Statistik Aargau

Die nachfolgende Tabelle 7 zeigt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen im interkantonalen Vergleich (rote Markierung). Es ist ersichtlich, dass in allen Reinvermögensklassen die steuerliche Belastung sinkt und sich dadurch die Position des Kantons Aargau verbessert. Dabei erreicht der Aargau die Top10 lediglich bei sehr hohen Vermögen nicht ganz (jeweils Rang 11).

Tabelle 7: Kantonaler Vergleich steuerliche Belastung Reinvermögen nach Revision

Reinvermögen Verheiratete ohne Kinder, 2022 75'000 100'000 200'000 250'000 750'000 26 2.57 VD 4.70 6.46 NE 7.25 VS 4.13 NE VD 5.36 3.18 7.85 7.97 8.07 1.33 UR 1.40 so 2.37 VS NE 3.69 VD 4.02 VD 4.69 NE 5.23 VD 6.00 VD 6.48 VD BL BL ΒI 7.92 1.24 FR 1.00 UR 2.23 NE 2.97 VS 3.17 VS 3.47 VS 3.84 FR 4.25 FR 5.42 BL 6.46 BL 7.83 BS BS 7.98 BS 7.89 0.96 VS 0.93 FR 1.77 BE 2.17 2.82 FR 3.46 FR 3 83 VS 4.13 VS 4 85 5.30 FR 7 63 VD 7.77 VD VΓ 0.80 0.90 1.59 2.44 2.66 2.95 3.64 4.53 7.24 7.24 SH 2.16 BE BE BE BL 5.02 7.24 0.75 0.77 1.50 so 2.07 2.40 JU 2.62 JU 3.29 4.27 6.23 6.27 VS 6.65 NW OW JU 2.93 SG SG GE 4.97 ٧S ZH 0.67 LU 0.60 1.14 1.70 1.92 SO 2.35 2.90 3.22 BE 4.19 4.82 5.81 BE 5.93 BE 6.29 SH FR SO SG JU BS BS VS 0.64 ZH 0.50 LU 1.03 NW 1.43 LU 1.88 SG 2.00 LU 2.74 BL 3.12 GE 3.75 SG 4.18 ВЕ 5.53 FR 5.91 ZH 5.93 ВЕ 0.53 П 0.48 7H 1.02 OW 1 23 1 77 LU 2.00 AR 2 52 TI 3.11 JU 3.73 ВΕ 4.09 П 5 52 JU 5.75 JU 5.93 0.52 0.40 TI 0.99 SH 1.20 1.60 1.98 so 2.50 2.97 П 3.65 4.04 4.97 5.52 5.51 0.47 0.35 0.85 SG 3.99 4.70 GE GE LU 1.18 1.48 ΑI 1.91 TI 2.49 GE 2.88 AR 3.56 TI SG TI 4.73 TI 4.75 TI 0.13 1.15 1.48 GL 2.30 3.39 4.55 SG 4.62 SG 4.68 NE 0.33 NE 0.83 ΑI OW 1.84 GL GL 2.58 GL AR 3.64 AR SG 0.00 BE 0.00 RE 0.67 UR 1.10 NW 1.31 SH 1.78 BL 2.29 LU 2.46 LU 2.95 GL 3.13 GL 4.47 SH SH 0.00 0.32 1.01 1.30 1.75 2.36 2.82 3.06 0.00 GL 0.00 GL 0.27 TI 0.92 GL 1.26 BL 1.64 2.05 2.13 GR 2.69 GR 4.25 AR 4.32 AR ΑI so LU 3.00 4.38 0.00 0.25 0.75 1.22 OW SH 2.81 3.57 GL 3.63 GL ZG 0.00 ZG GR GE 1.39 1.85 ΑI 2.10 SO 2.42 SH LU 3.67 GL Top 3.44 AG 3.56 10 0.00 0.69 1.97 3.35 SZ 0.64 GR 1.78 TG 2.17 TG 2.37 0.00 BL 0.00 BL 0.00 0.96 GR 1.28 OW 1.49 SH TG 3.30 AG GR 3.40 0.85 UR TG SH 2.15 SO 2.21 3.08 3.12 LU 0.00 AR 0.00 AR 0.00 GL 0.50 ZH 1.18 NW 1.48 1.74 ΑI LU 3.14 LU 0.00 ΑI 0.00 ΑI 0.00 ZG 0.50 UR 0.63 ZΗ 1.13 BS 1.39 UR 2.13 ΑI 2.18 SO 2.92 SO 2.94 SO 2.95 SO 0.00 SG 0.00 SG 0.00 BS 0.28 BS 0.59 TG 1.09 UR 1.57 1.81 UR 2.18 2.84 2.90 2.95 UR TG TG 0.00 0.00 0.20 1.71 1.98 AR 0.00 SZ 0.45 BS 1.21 NW 1.23 1.93 2.41 0.00 NW 1.53 ZΗ UR ΑI 2.44 ΑI 2.46 0.16 TI 0.71 ZH ZH SZ 2.22 UR 2.26 UR UR 0.00 0.00 0.00 SG 0.00 ZG 0.86 ZΗ 1.15 1.45 SZ 1.63 2.29 0.00 TG 0.00 TG 0.00 0.14 ZG 0.36 SZ 0.82 SZ 1.09 SZ 1.43 OW 1.57 ZG 2.07 SZ 2.12 SZ 2.17 SZ 0.00 0.00 VD 0.00 AG 0.00 0.00 AG 0.23 ZG 0.61 AG 0.97 1.26 NW 1.45 OW 1.51 OW 1.52 OW 1.53 AG AG OW AG heute nach Revision

Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

Da die Mehreinnahmen infolge der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im System erhalten bleiben und wiedereingesetzt werden sollen, wird im Folgenden insbesondere auf die Auswirkungen für die Liegenschaftsbesitzenden eingegangen.

Nachfolgendes Diagramm zeigt, wie sich die Vermögenssteuern der Liegenschaftsbesitzer verändern, wenn sich einerseits die Liegenschaftswerte durch die Steuergesetzrevision Schätzungswesen um durchschnittlich 42 % erhöhen und andererseits der Vermögenssteuertarif gemäss Massnahme zur Milderung der Vermögenssteuer gesenkt wird.

Anpassung Tarif und Liegenschaftswerte (Kantons- und Gemeindesteuern) 60'000 30.7% Anzahl Immobilienbesitzer: 180'654 (Primär- und Sekundärpflichtige) Anzahl Liegenschaftsbesitzer 24.1% 40'000 11.8% 10.8% 20'000 5.6% 4.3% 2.9% 2.6% 1.8% 201 his 400 1 pis 200 401 bis 600 Veränderung Vermögenssteuer (in Fr.) Pflichtige: mit Immobilien

Abbildung 2: Auswirkung auf die Steuerrechnungen der Liegenschaftsbesitzer bei einer Anpassung der Liegenschaftswerte und gleichzeitiger Tarifsenkung

Bei 18,6 % der Liegenschaftsbesitzer resultiert aus den beiden Massnahmen eine tiefere Steuerrechnung (linke Seite des Balkendiagramms). So reduziert sich bei 10,8 % die Vermögenssteuer um bis zu Fr. 200.—. Bei etwas über der Hälfte der Liegenschaftsbesitzer erhöht sich die Vermögenssteuer, so bei 24,1 % um bis zu Fr. 200.—. Bei 30,7 % der Liegenschaftsbesitzer ergibt sich keine Veränderung, da sie über kein steuerbares Vermögen verfügen oder sich die beiden Massnahmen zufällig ausgleichen.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Effekt der beiden Massnahmen auf alle Steuerpflichtigen, also nicht nur die Liegenschaftsbesitzer. Für die Steuerpflichtigen ohne Liegenschaftsbesitz stehen dabei roten Balken.

Anpassung Tarif und Liegenschaftswerte (Kantons- und Gemeindesteuern) 250'000 60.6% 200'000 Anzahl Pflichtige 150'000 Anzahl Steuerpflichtige: 398'548 (Primär- und Sekundärpflichtige) 100'000 50'000 9.6% 3.8% 1 418 200 201 818 400 200 bis Veränderung Vermögenssteuer (in Fr.) mit Immobilien ohne Immobilien

Abbildung 3: Auswirkung auf die Steuerrechnungen der Steuerpflichtigen bei einer Anpassung der Liegenschaftswerte und gleichzeitiger Tarifsenkung

Während sich die Steuerrechnung für 16,5 % der Steuerpflichtigen reduziert (linke Seite des Balkendiagramms), erhöht sie sich für 23,0 %. Bei 60,6 % ergibt sich keine Veränderung, da sie über kein steuerbares Vermögen verfügen oder sich die beiden Massnahmen zufällig ausgleichen. Die Steuerpflichtigen ohne Grundbesitz erfahren naturgemäss keine Mehrbelastung und profitieren von der Tarifsenkung, sofern sie über steuerbares Vermögen verfügen.

Nachfolgendes Diagramm zeigt, wie die Steuerpflichtigen, in Abhängigkeit davon, wie sie von den beiden Massnahmen betroffen sind, zu den Mehr- und Mindereinnahmen beitragen. Diese gleichen sich über alles gesehen aus.

Anpassung Tarif und Liegenschaftswerte (Kantons- und Gemeindesteuern) 20'000'000 Veränderung Vermögenssteuer (summiert, in Fr.) 15'000'000 10'000'000 5'000'000 0 Summe Veränderung Vermögenssteuer: 0 Fr. -5'000'000 (Primär- und Sekundärpflichtige) -10'000'000 -15'000'000 -20'000'000 Veränderung Vermögenssteuer (in Fr.) Pflichtige: mit Immobilien ohne Immobilien

Abbildung 4: Mehr- und Mindereinnahmen in Abhängigkeit davon, wie die Steuerpflichtigen von den beiden Massnahmen betroffen sind

Aus den Balken der linken Seite des Diagramms lässt sich schliessen, dass in der Summe vor allem Liegenschaftsbesitzer von der Tarifsenkung profitieren (Die Fläche der blauen Balken unter 0 ist deutlich grösser als die der roten Balken). So resultieren bei Liegenschaftsbesitzern, deren Steuerrechnung sich um über Fr. 1'000.— reduziert, Mindereinnahmen von rund 20 Millionen Franken. Finanziert wird dies grösstenteils durch Mehreinnahmen von rund 17 Millionen Franken bei Liegenschaftsbesitzern, deren Steuerrechnung sich um über Fr. 1'000.— erhöht. Bei Ersteren, 1,4 % der Steuerpflichtigen, überwiegt das Wertschriftenportfolio, bei Letzteren, 2,0 % der Steuerpflichtigen, das Liegenschaftsportfolio.

Von den Steuerpflichtigen ohne Liegenschaftsbesitz ergibt sich die grösste Summe an Mindereinnahmen bei denjenigen, die zwischen Fr. 200.– und Fr. 400.– weniger Steuern bezahlen.

Die untenstehende Tabelle zeigt einige Zahlenbeispiele bei einer gezielten Entlastung durch die Senkung der Vermögenssteuer. Damit können die Auswirkungen der erhöhten Vermögenssteuerwerte durch die Anpassungen im Schätzungswesen gemildert werden.

Tabelle 8: Zahlenbeispiele zur gezielten Entlastung (Verheiratete mit 2 Kindern)

Steue Liegen: (20)	schaft	übriges Vermögen netto	Freibetrag (2023)	steuerbares Vermögen (2023)	Vermögens- steuer 223% (2023)	Steuerwert Liegenschaft (neu)	Freibetrag (neu)	steuerbares Vermögen (neu)	Vermögens- steuer 223% (neu)	Veränd Vermöger in Franken	
40	00'000	-200'000	-224'000	-24'000	-	568'000	-292'000	76'000	119	119	-
40	00'000	-100'000	-224'000	76'000	186	568'000	-292'000	176'000	324.91	138	74%
40	000'000	1'000'000	-224'000	1'176'000	4'320	568'000	-292'000	1'276'000	4'080	-240	-6%
50	000'000	-100'000	-224'000	176'000	464	710'000	-292'000	318'000	700	236	51%
60	00'000	100'000	-224'000	476'000	1'444	852'000	-292'000	660'000	1'882	438	30%
80	000'000	200'000	-224'000	776'000	2'606	1'136'000	-292'000	1'044'000	3'252	646	25%
1'00	000'000	1'000'000	-224'000	1'776'000	7'115	1'420'000	-292'000	2'128'000	7'120	5	0%
1'00	000'000	10'000'000	-224'000	10'776'000	49'262	1'420'000	-292'000	11'128'000	39'232	-10'030	-20%
5'00	000'000	100'000'000	-224'000	104'776'000	489'464	7'100'000	-292'000	106'808'000	380'618	-108'846	-22%

Lesebeispiel: Beträgt der Steuerwert einer Liegenschaft Fr. 1'000'000.— und das übrige Vermögen netto Fr. 10'000'000.— beträgt die Vermögenssteuer vor der Revision (2023) Fr. 49'262.—. Mit der Steuergesetzrevision Schätzungswesen erhöht sich der Steuerwert der Liegenschaft auf Fr. 1'420'00.—. Mit gezielten Entlastung beträgt die Vermögenssteuer neu Fr. 39'232.—. Dies entspricht einer Abnahme von Fr. 10'030.— respektive 20 %.

Die 2. Beratung zum Schätzungswesen wird parallel zur 1. Beratung der Steuergesetzrevision 2025 stattfinden. Auf diesen Zeitpunkt werden die Zahlen aktualisiert, das heisst, an die aktuellen Immobilienpreise angepasst.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der vorgeschlagenen Senkung der Vermögenssteuer das Postulat der FDP/SVP (22.143) sowie das Postulat der Mitte (22.149) erfüllt sind. Die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen werden genutzt, um die Attraktivität des Kantons Aargau zu steigern und die natürlichen Personen werden entlastet. Um nicht nur die hohen Vermögen zu entlasten, sondern auch die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betroffenen Steuerpflichtigen, wird eine Kombination von Massnahmen vorgeschlagen.

3.2 Massnahmen zur Einkommenssteuer (Leitsätze 7–9)

3.2.1 Reduktion obere Tarifstufe (Abflachung der Tarifkurve) (Leitsatz 8)

Nicht nur bei der Vermögensbesteuerung, sondern auch im obersten Bereich der Einkommensbesteuerung wurde ein steuerliches Verbesserungspotenzial zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandort Kanton Aargau festgestellt.

Mit der Reduktion der Belastung im oberen Bereich der Einkommenssteuer kann der Kanton Aargau seine Attraktivität deutlich verbessern. Im Bereich der höchsten Einkommen ist die Steuerbelastung des Kantons Aargau nur durchschnittlich. In Bezug auf die Vergleichskantone büsst der Aargau an Wettbewerbsfähigkeit ein (siehe dazu Tabelle 3, Tabelle 4 sowie Tabelle 5). Bei der Einkommenssteuer beträgt die oberste Progressionsstufe aktuell 11 %. Damit liegt der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich an 13. Stelle.

In den untenstehenden Tabellen ist gemäss Steuerstatistik 2019 ersichtlich, wie viele Pflichtige (in Prozent) pro Stufe des steuerbaren Einkommens zur Einkommenssteuer beitragen.

Tabelle 9: Einkommensverteilung Tarif A (Stand Steuerstatistik 2019)

Stufen des steuerbaren Einkommens, in 1'000 Franken	Pflichtige Tarif A in %	Einkommenssteuer Tarif A in %
0	18.2	0.0
0.1–9.9	5.3	0.6
10.0–19.9	5.5	2.0
20.0–29.9	8.6	5.0
30.0–49.9	26.0	24.8
50.0–74.9	24.0	33.8
75.0–99.9	7.6	15.1
100.0–149.9	3.5	9.7
150.0–249.9	1.0	4.1
250.0–499.9	0.3	2.2
500.0–999.9	0.1	0.9
1'000.0 -	0.03	1.9
Total	100.0	100.0

Lesebeispiel: 0,03 % der Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 1'000'000.– oder höher tragen 1,9 % zu den Einkommenssteuern bei.

Tabelle 10: Einkommensverteilung Tarif B (Stand Steuerstatistik 2019)

Stufen des steuerbaren Einkommens, in 1'000 Franken	Pflichtige Tarif B in %	Einkommenssteuer Tarif B in %
0	4.1	0.0
0.1–9.9	2.4	0.1
10.0–19.9	2.0	0.3
20.0–29.9	2.8	0.8
30.0–49.9	12.4	5.5
50.0–74.9	23.4	15.7
75.0–99.9	22.0	20.3
100.0–149.9	20.3	26.0
150.0–249.9	8.0	15.8
250.0–499.9	2.1	7.5
500.0–999.9	0.4	3.0
1'000.0 -	0.2	5.0
Total	100.0	100.0

Der Regierungsrat hat im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 zwei verschiedene Varianten zur Entlastung der höheren Einkommen aufgezeigt. Da sich während der Beratung im Grossen Rat keine eindeutige Präferenz abgezeichnet hat, sollen auch in der Anhörung beide Varianten zur Diskussion gestellt werden.

3.2.1.1 Reduktion der höchsten Tarifstufe auf 9,5 %

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Steuerbelastung für höhere Einkommen reduziert und damit die Tarifkurve in diesem Bereich abgeflacht werden könnte. Um dies zu erreichen, kann die höchste Tarifstufe für die einfache 100 %-Steuer von aktuell 11 % auf 9,5 % reduziert werden. Das heisst, die Tarifstufen mit höherer Belastung fallen weg. Davon profitieren steuerbare Einkommen ab einem Betrag von Fr. 72'700.— beim Tarif A beziehungsweise Fr. 145'400.— beim Tarif B. Dies sind rund 12 % der Steuerpflichtigen, die für rund 42 % der kantonalen Einkommenssteuer aufkommen. Die Massnahme ist für den Kanton mit Mindereinnahmen von 21 Millionen Franken verbunden. Für die Gemeinden sind die Mindereinnahmen mit 19 Millionen Franken steuerfussbedingt tiefer.

Nachfolgende Diagramme zeigen die neue Tarifkurve im Vergleich zur aktuellen Tarifkurve, einmal für den Tarif A und einmal für den Tarif B. Auf der y-Achse ist jeweils die Steuerbelastung für die einfache 100 %-Steuer aufgeführt, auf der x-Achse das steuerbare Einkommen. Die blaue Kurve steht für den aktuellen Tarif. Er strebt gegen 11 %, den Tarifsatz der obersten Tarifstufe. Die neue Tarifkurve ist rot.

Die abgebildeten Balken zeigen die Verteilung der Steuerpflichtigen nach steuerbarem Einkommen. Die Angaben zur Anzahl der Steuerpflichtigen finden sich auf der senkrechten Achse rechts.

Steuerbelastung nach Steuertarif Einkommenssteuer (100%) / Steuerbares Einkommen (in %) Tarif A 60'000 10.0 50'000 40'000 A 7.5 30'000 steel 30'00 5.0 '2'700 Fr. 2.5 10'000 0.0 0 0 200'000 400'000 600'000 800,000 Steuerbares Einkommen Tarif **-** 2023 **-**

Abbildung 5: Abflachung der Progression im oberen Bereich der Einkommenssteuer "Tarif A" (max. 9,5 %)

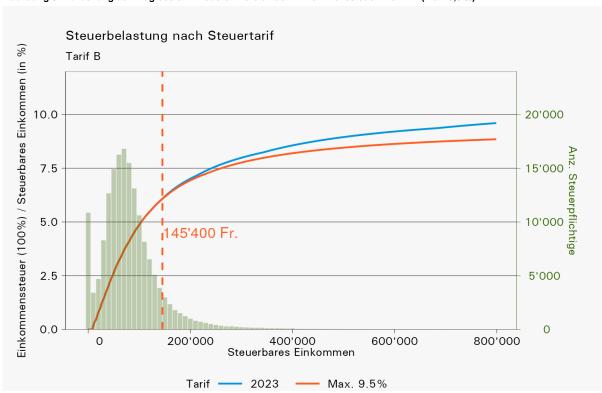


Abbildung 6: Abflachung der Progression im oberen Bereich der Einkommenssteuer "Tarif B" (max. 9,5 %)

Quelle: eigene Darstellung KStA/Statistik Aargau

Durch die Reduktion der obersten Tarifstufe auf 9,5 % reduziert sich die maximale steuerliche Belastung von Einkommen (Bund, Kanton, Gemeinden, evangelische Kirche zusammen, in Aarau) von heute 34,9 % auf 31,7 %.

3.2.1.2 Reduktion der höchsten Tarifstufe auf 9,75 %

Alternativ zu dem oben genannten Vorgehen, könnten auch zusätzlich Teile des oberen Mittelstands entlastet werden. Damit diese Variante mit vergleichbaren Mindereinnahmen verbunden ist, wird die höchste Tarifstufe für die einfache 100 %-Steuer auf lediglich 9,75 % reduziert. Bei dieser Variante profitieren steuerbare Einkommen ab einem Betrag von Fr. 55'000.— beim Tarif A beziehungsweise Fr. 110'000.— beim Tarif B. Dies sind rund 25 % der Steuerpflichtigen (anstelle von 12 % bei der Variante 1), welche für rund 62 % der kantonalen Einkommenssteuer aufkommen (anstelle von rund 42 % bei der Variante 1).

Nachfolgende Diagramme zeigen die beiden Varianten im Vergleich zur aktuellen Tarifkurve, einmal für den Tarif A und einmal für den Tarif B. Auf der y-Achse ist jeweils die Steuerbelastung für die einfache 100 %-Steuer aufgeführt, auf der x-Achse das steuerbare Einkommen. Die blaue Kurve steht für den aktuellen Tarif. Er strebt gegen 11 %, den Tarifsatz der obersten Tarifstufe.

Die abgebildeten Balken zeigen die Verteilung der Steuerpflichtigen nach steuerbarem Einkommen. Die Angaben zur Anzahl der Steuerpflichtigen finden sich auf der senkrechten Achse rechts.

Die rote Kurve entspricht der Variante 1. Sie zeigt die Steuerbelastung, wenn die höchste Tarifstufe 9,5 % beträgt. Sie trennt sich von der hellblauen Kurve beim steuerbaren Einkommen von Fr. 72'700.– (Diagramm zum Tarif A) beziehungsweise Fr. 145'400.– (Diagramm zum Tarif B).

Die dunkelblaue Tarifkurve repräsentiert die Variante mit der höchsten Tarifstufe von 9,75 %. Sie liegt zwischen der hellblauen und der roten Kurve. Hier wird eine zusätzliche Tarifstufe gemildert. Die dunkelblaue Kurve trennt sich von der hellblauen Kurve beim steuerbaren Einkommen von Fr. 55'000.– (Diagramm zum Tarif A) beziehungsweise Fr. 110'000.– (Diagramm zum Tarif B). Damit werden bei dieser Variante auch Teile des oberen Mittelstands entlastet.

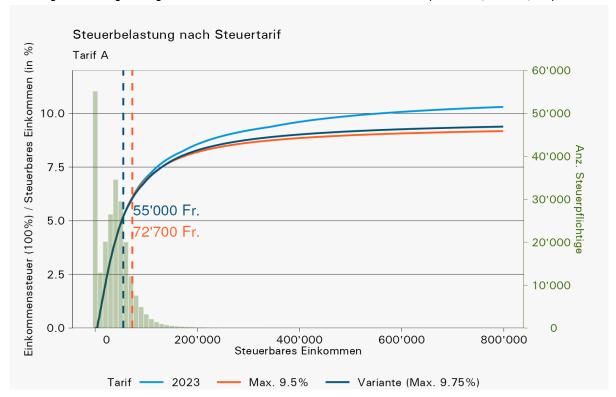


Abbildung 7: Abflachung der Progression im oberen Bereich der Einkommenssteuer "Tarif A" (Varianten 9,5 % und 9,75 %)

Quelle: eigene Darstellung KStA/Statistik Aargau

Steuerbelastung nach Steuertarif % Tarif B Einkommen (in 1.1 1.1 10.0 20'000 1.1 Einkommenssteuer (100%) / Steuerbares 1.1 15'000 7.5 Steuerpflichtige 110'000 Fr. 10'000 5.0 145'400 Fr. 5'000 2.5 0.0 0 0 200'000 400'000 600'000 800'000 Steuerbares Einkommen – Max. 9.5% – Tarif -2023 Variante (Max. 9.75%)

Abbildung 8: Abflachung der Progression im oberen Bereich der Einkommenssteuer "Tarif B" (Varianten 9,5 % und 9,75 %)

3.2.2 Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif (Leitsätze 8a und 9)

Mit der Reduktion der oberen Tarifstufe ist die Problematik, dass Verheiratete mit Kindern insbesondere mit kleinem Einkommen und im unteren Mittelstand im interkantonalen Vergleich schlecht positioniert sind, nicht gelöst. Dieses Problem kann mit der Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif gelöst werden, welche nachfolgend erläutert wird.

Der Abzug für Kleinverdiener und Kleinrentner (Kleinverdienerabzug) wurde im Jahr 2006 eingeführt. Begründet wurde die Einführung des Abzugs damit, dass wegen des vom Bundesrecht vorgeschriebenen Wegfalls der Steuerfreibeträge auf den AHV-Renten und der Kleinrentnerabzüge bei Rentnerinnen und Rentnern mit bescheidenen Einkommensverhältnissen trotz der auf 2001 vorgenommenen allgemeinen tariflichen Entlastung eine steuerliche Mehrbelastung entstehen konnte, die von diesen Steuerpflichtigen als übermässig hoch empfunden wird (Seite 25 der [05.312] Botschaft des Regierungsrats vom 30. November 2005 zur 1. Beratung der Änderung des StG). Weitere Begründungen des Regierungsrats waren die angestiegenen Krankenversicherungsprämien sowie die Renten- und Lohnentwicklung, die für Steuerpflichtige in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die gestiegenen Lebenshaltungskosten in vielen Fällen nicht zu kompensieren vermochten.

Der Kleinverdienerabzug ist ein steuerlicher Abzug, der umso höher ausfällt, je kleiner das steuerbare Einkommen vor diesem Abzug ist. So wird ein steuerbares Einkommen (vor Abzug) von beispielsweise Fr. 14'000.– um Fr. 12'000.– verringert, ein solches von Fr. 22'000.– um noch lediglich Fr. 3'000.–.

Auszug aus dem StG:

§ 42 IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; Sozialabzüge

1^{bis} Zusätzlich werden von dem um die Sozialabzüge gemäss Absatz 1 verminderten Reineinkommen abgezogen:

a) bis zum so ermittelten Einkommen von Fr. 14'999	Fr. 12'000
b) zwischen Fr. 15'000 und Fr. 19'999	Fr. 7'500
c) zwischen Fr. 20'000 und Fr. 24'999	Fr. 3'000
d) zwischen Fr. 25'000 und Fr. 29'999	Fr. 2'000
e) zwischen Fr. 30'000 und Fr. 34'999	Fr. 1'000

In den beiden nachfolgenden Diagrammen wird die Steuerbelastung nach Kleinverdienerabzug (blaue Kurve) der Tarifkurve (gepunktete Kurve) gegenübergestellt. Auf der y-Achse (senkrecht) findet sich die einfache 100 %-Einkommenssteuer in Prozent des steuerbaren Einkommens, auf der x-Achse (waagrecht) das steuerbare Einkommen vor Kleinverdienerabzug. Die abgebildeten Balken zeigen die Verteilung der Anzahl Steuerpflichtigen mit Kleinverdienerabzug nach Höhe des Einkommens. Die entsprechende Legende findet sich auf der senkrechten Achse rechts.

Steuerbelastung mit und ohne Kleinverdienerabzug % Tarif A (KVA = Kleinverdienerabzug) ï 7.5 15'000 Einkommenssteuer (100%) / Steuerbares Einkommen Anz. Steuerpflichtige mit 10'000 5.0 2.5 5'000 : KVA 0.0 0 50'000 75'000 100'000 Steuerbares Einkommen (vor Kleinverdienerabzug) Tarif: 2023 inkl. KVA

Abbildung 9: Steuerbelastung mit und ohne Kleinverdienerabzug, Tarif A

Quelle: eigene Darstellung KStA/Statistik Aargau

Die Kurve der Steuerbelastung verläuft aufgrund des Kleinverdienerabzugs gestuft, da dieser stufenweise kleiner wird, wenn sich das Einkommen erhöht. Dies hat unerwünschte Auswirkungen auf die Steuerbelastung zur Folge. Eine kleine Erhöhung des steuerbaren Einkommens führt zu einer überproportionalen Erhöhung der Steuerbelastung.

Eine effektive Steuerbelastung ergibt sich erst ab einem Nettoeinkommen von Fr. 15'000.—. Beim Einkommen von Fr. 15'000.— beträgt der Kleinverdienerabzug Fr. 7'500.— und die Freigrenze liegt bei Fr. 4'000.—. Der Abzug und die Freigrenze reduzieren das Einkommen von Fr. 15'000.— um Fr. 11'500.—, womit ein Einkommen von Fr. 3'500.— effektiv besteuert wird.

Bei einem Einkommen unter Fr. 15'000.–, zum Beispiel bei Fr. 14'900.–, erhöht sich der Kleinverdienerabzug deutlich auf Fr. 12'000.– und die Freigrenze bleibt bei Fr. 4'000.–. Der Abzug und die Freigrenze vermindern das Einkommen von Fr. 14'900.– um Fr. 16'000.–, womit kein steuerbares Einkommen mehr vorliegt.

Steuerbelastung mit und ohne Kleinverdienerabzug % Tarif B (KVA = Kleinverdienerabzug) Einkommenssteuer (100%) / Steuerbares Einkommen (in 7.5 15'000 Anz. Steuerpflichtige mit KVA 5.0 10'000 2.5 5'000 .0 0 0 25'000 50'000 75'000 100'000 Steuerbares Einkommen (vor Kleinverdienerabzug) Tarif: 2023 — inkl. KVA

Abbildung 10: Steuerbelastung mit und ohne Kleinverdienerabzug, Tarif B

Beim Tarif B (Verheiratete und Alleinerziehende) ergibt sich eine effektive Steuerbelastung ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 15'600.—. Bei Fr. 15'500.— ergibt sich aufgrund des Kleinverdienerabzugs von Fr. 7'500.— und der Freigrenze von Fr. 8'000.— beim Tarif B ein steuerbares Einkommen von Fr. 0.—.

Gemäss Steuerstatistik 2019 wird der Kleinverdienerabzug von 89'268 Steuerpflichtigen geltend gemacht (ohne Quellensteuerpflichtige). Das sind 22,9 % aller Steuerpflichtigen. 86,2 % davon sind Alleinstehende, 8,3 % Verheiratete und 5,4 % Alleinerziehende. Bei den Alleinstehenden ist rund ein Drittel abzugsberechtigt, bei Verheirateten rund 5 %, bei den Alleinerziehenden rund ein Viertel.

Der hohe Anteil an Alleinstehenden hängt nur zum Teil damit zusammen, dass diese häufiger in bescheidenen Einkommensverhältnissen leben als Verheiratete. Ein ebenfalls wichtiger Grund ist, dass für Ein- und Mehrpersonenhaushalte für die Abzugsberechtigung auf dieselben Einkommensgrenzen abgestellt wird. Das heisst, es wird nicht berücksichtigt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei gleichem Einkommen davon abhängt, wie viele Personen in einem Haushalt leben. Verheiratete mit einem steuerbaren Einkommen von beispielsweise Fr. 40'000.– erhalten keinen Abzug, obwohl sie wirtschaftlich meist schwächer sind als Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30'000.– (vor Abzug), welche einen Abzug erhalten.

Tabelle 11: Kleinverdienerabzug 2019 (Primärpflichtige, ohne Quellenbesteuerte)

Haushaltstyp	Anzahl	Anzahl Klein-	in % der	in % der
	Steuer-	verdiener-	Haushalts-	Abzugs-
	pflichtige	abzüge	kategorie	berechtigten
Alleinstehende	228'494	76'965	33.7	86.2
Verheratete	141'428	7'442	5.3	8.3
Alleinerziehende	19'389	4'861	25.1	5.4
Total	389'311	89'268	22.9	100.0

Quelle: Steuerstatistik 2019

In der aktuellen Ausgestaltung ist der Kleinverdienerabzug damit im aktuellen System mit Vollsplitting-Tarif ein Fremdkörper. Eine Folge davon ist, dass es im Aargau bei den Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen immer noch die sogenannte Heiratsstrafe gibt, obwohl diese mit

dem Vollsplitting-Tarif bei den Kantonssteuern grundsätzlich ausgemerzt ist. Dies kommt daher, dass bei einer Heirat von Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kleinverdienerabzüge wegfallen oder sich stark reduzieren, auch wenn sich die wirtschaftliche Situation nicht wesentlich verändert.

Soll auch die Belastung von kleinen Einkommen mit dem Vollsplitting kompatibel sein und entsprechend auch bei diesen die Heiratsstrafe auch in diesem Bereich abgeschafft werden, so kann der Kleinverdienerabzug in den ordentlichen Tarif integriert werden.

Der Grosse Rat hat mit dem neuen Leitsatz 8a "keine zusätzlichen substanziellen steuerlichen Mehrbelastungen bei den untersten und mittleren Einkommen" beschlossen, dass die im Planungsbericht dargestellte Variante "Integration 2" umgesetzt werden soll. Der Kleinverdienerabzug soll somit so integriert werden, dass es im Tarif A im Durchschnitt zu keinen Mehrbelastungen kommt. Moderate Mehrbelastungen sind auch bei dieser Variante in vielen Fällen nicht zu vermeiden, da die aktuell gestufte Belastungskurve durch eine kontinuierlich steigende Tarifkurve ersetzt wird.

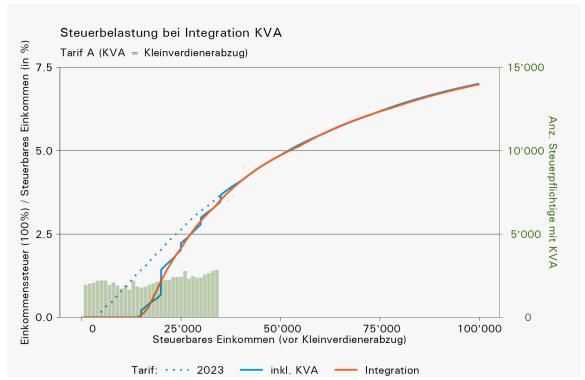
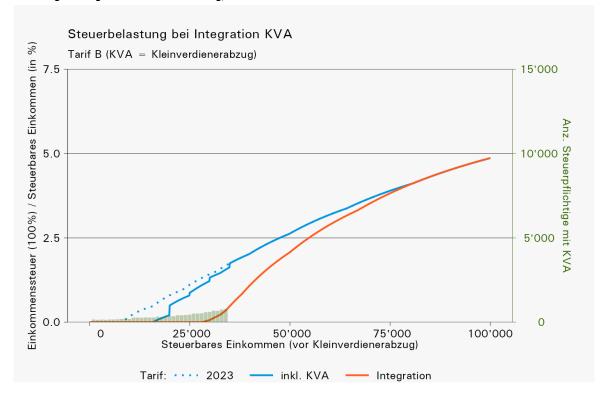


Abbildung 11: Integration Kleinverdienerabzug, Tarif A

Quelle: eigene Darstellung KStA/Statistik Aargau

Die gestufte hellblaue Kurve steht wiederum für die heutige Steuerbelastung für Alleinstehende in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die gepunktete Kurve entspricht der Tarifkurve 2023 beziehungsweise der Steuerbelastung bei einer Aufhebung des Kleinverdienerabzugs ohne tarifliche Kompensation. Bei der orangen Kurve erfolgt die tarifliche Kompensation derart, dass eine möglichst weitgehende Annäherung an die heutige Belastungskurve erreicht wird. Das heisst, Alleinstehende bezahlen vor und nach der Aufhebung des Kleinverdienerabzugs dank der tariflichen Kompensation in etwa gleich viel Steuern.

Abbildung 12: Integration Kleinverdienerabzug, Tarif B



Für Steuerpflichtige mit Tarif B (Verheiratete und Alleinerziehende) ergibt sich aus der Integration des Kleinverdienerabzugs eine Belastungskurve (orange Kurve), die deutlich unter der heutigen gestuften Kurve liegt. Die Entlastung reicht bis über ein steuerbares Einkommen von Fr. 75'000.—. Für den Kanton resultieren daraus Mindereinnahmen von 20 Millionen Franken. Dies entspricht auch den gesamten Mindereinnahmen, da diese Variante beim Tarif A ertragsneutral ist.

Die Aufhebung des Kleinverdienerabzugs mit tariflicher Kompensation beim Tarif führt bei Alleinstehenden lediglich zu geringsten Belastungsveränderungen. Aufgrund des heutigen Stufentarifs, welcher geglättet wird, kann es jedoch vorkommen, dass es für einige zu einer leichten Mehrbelastung kommt. Insgesamt ist die Integration jedoch für den Tarif A neutral ausgestaltet. Bei Steuerpflichtigen mit Tarif B (Verheiratete und Alleinerziehende) resultieren bei dieser Variante deutlich tiefere Steuerbeträge. Die Tabellen auf Seite 27 und 28 zeigen die finanziellen Auswirkungen für die verschiedenen Gruppen.

3.2.3 Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a)

Die Gruppe "Verheiratete mit Kinder" mit einem Bruttoarbeitseinkommen zwischen Fr. 100'000.— und Fr. 300'000.— profitiert nur in einem geringen Ausmass von der Integration des Kleinverdienerabzugs respektive von der Senkung der oberen Tarifstufe und kommt somit nicht unter der Top 10-Linie zu liegen. Eine zusätzliche Entlastung dieser Gruppe kann mit einer Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 400.— erreicht werden, welche vom Grossen Rat mit dem neuen Leitsatz 7a beschlossen wurde.

Die Abzüge würden neu folgendermassen aussehen¹:

¹ Die Beträge der Kinderabzüge richten sich ab der Steuerperiode 2023 nach der Verordnung über die Anpassung an die Teuerung vom 19. Oktober 2022 (Progressionsverordnung 2023; SAR 651.133). Die Kinderabzüge betragen somit ab der Steuerperiode 2023 Fr. 7'300.–, Fr. 9'300.– und Fr. 11'400.–. Im Steuergesetz und in der Synopse (Anhang zum Anhörungsbericht) sind die Beträge unter dem geltenden Recht ohne Teuerungsausgleich aufgeführt, jedoch mit einem Verweis auf die Progressionsverordnung versehen.

1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'700.-

2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'700.-

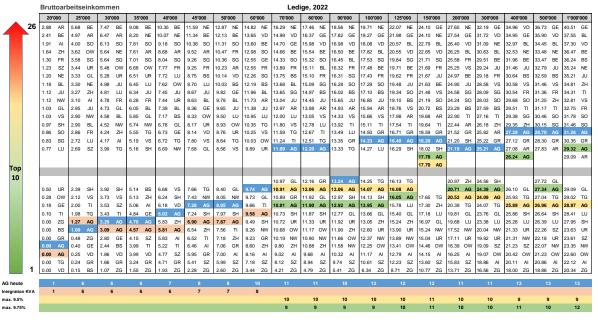
sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die
 Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen
 Fr. 11'800.–

Damit würden Verheiratete mit zwei Kindern mit einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 100'000.— unter der Top 10-Linie zu liegen kommen. Diese Massnahme führt zu Mindereinnahmen von rund 4 Millionen Franken für den Kanton und 3,6 Millionen bei den Gemeinden. Obwohl sich die steuerliche Belastung auch bei der Gruppe mit einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 125'000.— bis Fr. 300'000.— leicht vermindert, reicht dies nicht aus, um im interkantonalen Vergleich eine bessere Platzierung zu erreichen. Um diese Gruppe ebenfalls unter die Top10-Linie zu bringen, wäre ein massiv höherer Kinderabzug nötig. Dieser Kinderabzug wäre jedoch nicht mehr finanzierbar.

3.2.4 Kombination der tariflichen Massnahmen und der Erhöhung des Kinderabzugs

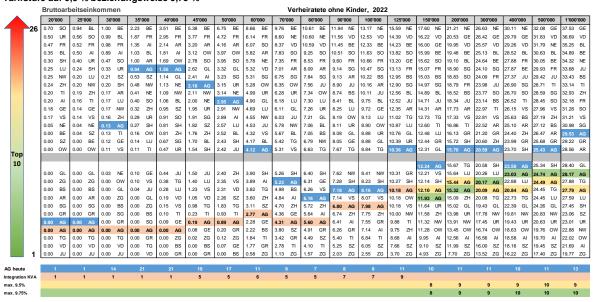
Die untenstehenden Tabellen zeigen die Auswirkungen der Umsetzung der Leitsätze 7, 7a, 8, 8a und 9 auf den interkantonalen Vergleich der Steuerbelastung, wenn der Kleinverdienerabzug gemäss Vorschlag in den Tarif integriert, der Kinderabzug erhöht wird und auch die Tarifkurve für hohe Einkommen abgeflacht wird. Für die Tarifmilderung bei hohen Einkommen sind beide Varianten abgebildet, das heisst die Senkung der obersten Tarifstufe auf 9,5 % (gelb) und auf 9,75 % (grün). Der interkantonale Vergleich der steuerlichen Belastung beruht auf den Tarifen für die Steuerperiode 2022. Beim Vergleich des Aargauer Tarifs 2022 mit dem für die Revision vorgeschlagenen Tarif, ergibt sich in der Folge auch bei mittleren Einkommen eine leichte Minderbelastung, obwohl diese weder von der Integration des Kleinverdienerabzugs noch von der Entlastung der hohen Einkommen betroffen sind. Grund dafür ist der Ausgleich der kalten Progression, der per 1. Januar 2023 vorgenommen wurde.

Tabelle 12: Kantonaler Vergleich steuerliche Belastung <u>Ledige</u> Integration Kleinverdienerabzug und Senkung obere Tarifstufe auf 9,5 % beziehungsweise 9,75 %



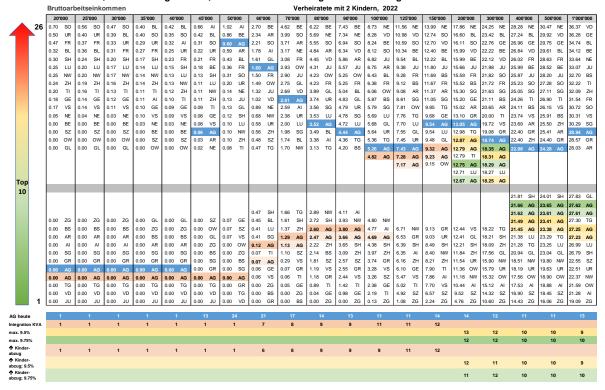
Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

Tabelle 13: Kantonaler Vergleich steuerliche Belastung <u>Verheiratete ohne Kinder</u> Integration Kleinverdienerabzug und Senkung obere Tarifstufe auf 9,5 % beziehungsweise 9,75 %



Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

Tabelle 14: Kantonaler Vergleich steuerliche Belastung <u>Verheiratete mit 2 Kindern</u> Integration Kleinverdienerabzug und Senkung obere Tarifstufe auf 9,5 % beziehungsweise 9,75 % sowie bei Erhöhung des Kinderabzugs um 400.-



Quelle: eigene Darstellung KStA/Daten: ESTV

Die konkreten finanziellen Auswirkungen der Massnahmen werden in den untenstehenden Tabellen aufgezeigt.

Die Aufhebung des Kleinverdienerabzugs mit Tariflicher Kompensation beim Tarif A führt bei Alleinstehenden wie angestrebt lediglich zu geringen Belastungsveränderungen. Aufgrund des heutigen Stufentarifs, welcher geglättet wird, kann es jedoch vorkommen, dass es für einige zu einer leichten

Mehrbelastung kommt (wie zum Beispiel in der untenstehenden Tabelle bei einem Brutto-Arbeitsein-kommen von Fr. 25'000.– ersichtlich). Insgesamt ist die Integration jedoch für den Tarif A neutral ausgestaltet.

Tabelle 15: Zahlenbeispiele Massnahmen Einkommenssteuern (Abflachung Tarifkurve und Integration Kleinverdienerabzug) <u>Alleinstehende</u> (Kantons-, Gemeinde- (Aarau) und Kirchensteuer)²

Alleinstehende

	F:				Vaninadamı						
	EI	nkommensste	euer	Veränderung zu 2023							
Brutto- Arbeitseink.	2023	Variante max. 9.5%	Variante max. 9.75%	Variante max. 9.5% in Fr.	Variante max. 9.5% in %	Variante max. 9.75% in Fr.	Variante max. 9.75% in %				
20'000	-	-	-	-	-	-	-				
25'000	214	277	277	63	29.3%	63	29.3%				
30'000	879	849	849	-29	-3.3%	-29	-3.3%				
35'000	1'481	1'485	1'485	5	0.3%	5	0.3%				
40'000	2'203	2'172	2'172	-31	-1.4%	-31	-1.4%				
70'000	6'924	6'902	6'837	-22	-0.3%	-87	-1.3%				
100'000	12'232	12'120	11'997	-112	-0.9%	-234	-1.9%				
150'000	21'700	21'120	21'250	-580	-2.7%	-450	-2.1%				
200'000	31'820	30'718	31'098	-1'102	-3.5%	-722	-2.3%				
500'000	96'677	88'363	90'258	-8'315	-8.6%	-6'419	-6.6%				

Bei den Steuerpflichtigen mit Tarif B (Verheiratete und Alleinerziehende) resultieren bei dieser Variante deutlich tiefere Steuerbeträge. So sinkt beispielsweise bei Verheirateten ohne Kinder mit einem Brutto-Arbeitseinkommen von Fr. 50'000.— die Steuerbelastung von Fr. 1'428.— auf Fr. 442.—, das heisst um Fr. 976.— beziehungsweise 68,8 %.

Tabelle 16: Zahlenbeispiele Massnahmen Einkommenssteuern (Abflachung Tarifstufe und Integration Kleinverdienerabzug) <u>Verheiratete ohne Kinder</u> (Kantons-, Gemeinde- (Aarau) und Kirchensteuer)

Verheiratete ohne Kinder

	Einkommenssteuer			Einkommenssteuer Veränderung zu 2023					Quantino de la constanta de la
Brutto- Arbeitseink.	2023	Variante max. 9.5%	Variante max. 9.75%	Variante max. 9.5% in Fr.	Variante max. 9.5% in %	Variante max. 9.75% in Fr.	Variante max. 9.75% in %		
30'000	36	-	-	-36	-100.0%	-36	-100.0%		
35'000	312	-	-	-312	-100.0%	-312	-100.0%		
40'000	593	-	-	-593	-100.0%	-593	-100.0%		
50'000	1'418	442	442	-976	-68.8%	-976	-68.8%		
70'000	3'416	2'877	2'877	-539	-15.8%	-539	-15.8%		
100'000	7'317	7'305	7'305	-11	-0.2%	-11	-0.2%		
140'000	13'755	13'704	13'585	-51	-0.4%	-170	-1.2%		
200'000	24'358	24'140	23'895	-219	-0.9%	-464	-1.9%		
400'000	63'524	61'329	62'088	-2'195	-3.5%	-1'436	-2.3%		
1'000'000	193'234	176'619	180'412	-16'615	-8.6%	-12'822	-6.6%		

Bei den folgenden zwei Tabellen ist jeweils die Erhöhung des Kinderabzugs ebenfalls eingerechnet. Damit werden Verheiratete mit Kindern und Alleinerziehende mit Kindern zusätzlich entlastet.

² Im Vergleich zum Planungsbericht Steuerstrategie 2022-2030 (Seite 48 und Seite 61) wurden diese Tabellen wie folgt aktualisiert und ergänzt: Verwendet wird jetzt der aktuelle Steuertarif 2023 (vorher 2022), welcher die tariflichen Anpassungen aufgrund des Ausgleiches der kalten Progression per 1.1.2023 beinhalten.

Tabelle 17: Zahlenbeispiele Massnahme Einkommenssteuer (Abflachung der Tarifstufe, Integration Kleinverdienerabzug sowie Erhöhung Kinderabzug) <u>Verheiratete mit 2 Kinder</u> (Kantons-, Gemeinde- (Aarau) und Kirchensteuer)

Verheiratete mit 2 Kindern - Varianten inkl. Erhöhung Kinderabzug

	Einkommenssteuer				Veränderu	ng zu 2023	
Brutto- Arbeitseink.	2023	Variante max. 9.5%	Variante max. 9.75%	Variante max. 9.5% in Fr.	Variante max. 9.5% in %	Variante max. 9.75% in Fr.	Variante max. 9.75% in %
30'000	36	-	-	-36	-36	-36	-100.0%
35'000	312	-	-	-312	-312	-312	-100.0%
40'000	593	-	-	-593	-593	-593	-100.0%
50'000	1'418	-	-	-1'418	-100.0%	-1'418	-100.0%
70'000	3'416	789	789	-2'627	-76.9%	-2'627	-76.9%
100'000	7'317	4'672	4'672	-2'645	-36.1%	-2'645	-36.1%
140'000	13'755	10'909	10'909	-2'846	-20.7%	-2'846	-20.7%
200'000	24'358	21'129	20'884	-3'229	-13.3%	-3'474	-14.3%
400'000	63'524	58'151	58'827	-5'373	-8.5%	-4'697	-7.4%
1'000'000	193'234	173'441	177'150	-19'793	-10.2%	-16'084	-8.3%

Tabelle 18: Zahlenbeispiele Massnahme Einkommenssteuer (Abflachung der Tarifstufe, Integration des Kleinverdienerabzug sowie Erhöhung Kinderabzug) Allerziehende mit 1 Kind (Kantons-, Gemeinde- (Aarau) und Kirchensteuer)

Alleinerziehende mit 1 Kind - Varianten inkl. Erhöhung Kinderabzug

	Einkommenssteuer			Einkommenssteuer Veränderung zu 2023				
Brutto- Arbeitseink.	2023	Variante max. 9.5%	Variante max. 9.75%	Variante max. 9.5% in Fr.	Variante max. 9.5% in %	Variante max. 9.75% in Fr.	Variante max. 9.75% in %	
20'000	-	-	-	-	-	-	-	
25'000	-	-	-	-	-	-	-	
30'000	-	-	-	-	-	-	-	
35'000	87	-	-	-87	-100.0%	-87	-100.0%	
40'000	401	-	-	-401	-100.0%	-401	-100.0%	
70'000	2'988	2'377	2'377	-611	-20.4%	-611	-20.4%	
100'000	6'739	6'645	6'645	-94	-1.4%	-94	-1.4%	
150'000	14'647	14'646	14'423	-1	0.0%	-224	-1.5%	
200'000	23'935	23'739	23'493	-196	-0.8%	-442	-1.8%	
500'000	85'137	80'884	82'158	-4'253	-5.0%	-2'979	-3.5%	

3.2.5 Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)

Im Kanton Aargau können die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Altersjahrs bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.– abgezogen werden. Der Maximalbetrag von Fr. 10'000.– gilt dabei für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum, das heisst, wenn aufgrund einer 100 % Erwerbstätigkeit beider Elternteile ein Kind fünf Tage die Woche von Dritten betreut wird. Sind beide Eltern dagegen zusammen zum Beispiel "nur" 140 % erwerbstätig, beträgt der Abzug maximal Fr. 4'000.–. Im Übrigen gilt, dass 10 % der Drittbetreuungskosten zufolge Qualifikation als Lebenshaltungskosten nicht abzugsfähig sind (§ 26a StGV, ab 2022; früher 25 %).

Nicht subventionierte Kita-Plätze kosten pro Wochentag und Jahr bis zu Fr. 6'000.— (ca. Fr. 120.— pro Tag). Die Aargauer Regelung des Abzugs der Drittbetreuungskosten führt dazu, dass pro Wochentag und Jahr nur Drittbetreuungskosten von Fr. 2'000.— abgezogen werden können. Eltern, bei denen die Kita-Plätze nicht stark subventioniert werden, können also nur einen Bruchteil der effektiv anfallenden Drittbetreuungskosten steuerlich zum Abzug bringen. Dies gilt aufgrund der Verknüpfung des Pensums mit dem Maximalbetrag unabhängig vom Arbeitspensum der beiden Eltern. Die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern ist billiger als diejenige von Babys und Kleinkindern, aber auch da fallen regelmässig höhere Kosten als Fr. 40.— pro Betreuungstag an. Damit sind bei nicht subventionierter Betreuung auch bei älteren Kindern regelmässig die Betreuungskosten nur teilweise steuerlich absetzbar.

Aufgrund der Verknüpfung zwischen Arbeitspensum und Maximalabzug (was neben dem Kanton Aargau nur noch der Kanton Thurgau kennt) steht der Kanton Aargau bei einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile zusammen von weniger als 180 % im interkantonalen Vergleich sehr schlecht da. Bei einem Gesamtpensum von 120 % nimmt der Kanton Aargau den letzten Platz ein, bei einem Gesamtpensum von 140 % ist es der zweitletzte Platz, bei 160 % Gesamtpensum ist es der viertletzte Platz und bei einem Gesamtpensum von 200 % nimmt der Kanton Aargau Platz 18 ein. Da die meisten Elternpaare effektiv ein Gesamtpensum zwischen 100 % und 160 % gewählt haben, muss festgehalten werden, dass sich der Kanton Aargau auf den hintersten Rankingplätzen der Kantone befindet. Das zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 19: Interkantonaler Vergleich Abzüge Drittbetreuungskosten

Kanton	Arbeitspensum beider Elternteile kumuliert							
	120 %	140 %	160 %	180 %	200 %			
UR	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt			
DBST ³	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000			
GE	25'048	25'048	25'048	25'048	25'048			
SG	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000			
TI	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000			
NE	20'400	20'400	20'400	20'400	20'400			
Al	18'000	18'000	18'000	18'000	18'000			
BE	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000			
FR	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000			
SO	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000			
GR	10'300	10'300	10'300	10'300	10'300			
BS	10'100	10'100	10'100	10'100	10'100			
GL	10'100	10'100	10'100	10'100	10'100			
ZH	10'100	10'100	10'100	10'100	10'100			
VD	10'100	10'100	10'100	10'100	10'100			
AR	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000			
BL	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000			
JU	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000			
OW	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000			
SH	9'400	9'400	9'400	9'400	9'400			
NW ⁴	7'900	7'900	7'900	7'900	7'900			
SZ	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000			
LU ⁵	4'700	4'700	4'700	4'700	4'700			

³ Direkte Bundessteuer (DBST) ab 2023. Vorher Fr. 10'100.-

⁴ Für jedes eigen betreute Kind unter 14 Jahren kann Fr. 3'000.– abgezogen werden.

⁵ Für jedes eigen betreute Kind unter 14 Jahren kann Fr. 1'000.– abgezogen werden.

Kanton	Arbeitspensum beider Elternteile kumuliert						
	120 %	140 %	160 %	180 %	200 %		
VS	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000		
TG	2'020	4'040	6'060	8'080	10'100		
AG	2'000	4'000	6'000	8'000	10'000		
ZG ⁶	0		0	0	0		

Quelle: ESTV, Steuermäppchen für die Steuerperiode 2022

Die Tabelle zeigt die jeweiligen Abzüge pro kumuliertem Arbeitseinkommen beider Elternteile. Die Reihenfolge der Kantone ergibt sich durch das kumulierte Pensum von 120 %.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zog in ihrem Bericht vom 30. September 2016 betreffend steuerliche Behandlung der Drittbetreuungskosten⁷ folgende Schlussfolgerung:

"Obwohl in der Schweiz die Beschäftigungsquote der Frauen im internationalen Vergleich hoch ausfällt, sind die geleisteten Arbeitsstunden aufgrund des hohen Anteils an Teilzeiterwerbstätigen sehr tief. Gründe für die hohe Teilzeitquote sind laut einer Studie der OECD unter anderem ein unzureichend ausgebautes und zu teures Kinderdrittbetreuungssystem. Daneben können auch die familiäre Situation, die Erwerbseinkünfte des (Ehe-)Partners sowie ideologische Wertvorstellungen bezüglich des Familienmodells die Eltern bei der Wahl des Beschäftigungsgrades beeinflussen. Die Kosten für die vollzeitliche Drittbetreuung von Kindern in Kinderkrippen können bis zu Fr. 2'500.— pro Monat und Kind ausmachen. Dies kann dazu führen, dass die Kosten für die Drittbetreuung den maximalen Steuerabzug überschreiten und somit in diesen Fällen ein negativer Erwerbsanreiz besteht. Dies betrifft Steuerpflichtige mit höheren Erwerbspensen und mittleren oder höheren Einkommen und damit in der Regel besonders gut ausgebildete Fachkräfte.

Ein grosses Potenzial für die quantitative Kompensation des inländischen Fachkräftemangels stellt daher die Erhöhung des Arbeitspensums von Personen mit Teilzeitarbeit, insbesondere von Frauen, dar. Um dieses besser auszuschöpfen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollten die Drittbetreuungskosten möglichst in vollem Umfang zum Abzug zugelassen werden. Ein unbegrenzter Abzug für die berufsbedingten Drittbetreuungskosten sowohl beim Bund wie auch bei den Kantonen setzt einen maximalen Anreiz, damit Fachkräfte sich auf dem Arbeitsmarkt anbieten. [...]"

Der Bundesrat fasste in der Botschaft 18.050 vom 9. Mai 2018 (Bundesblatt [Bbl] 2018 3020), mit welcher eine Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer von Fr. 10'100.— auf Fr. 25'000.— beantragt wurde, die finanziellen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen seines Antrags wie folgt zusammen:

"Kurzfristig hätte die Reform gesamtschweizerisch jährliche geschätzte Mindereinnahmen in der Höhe von rund zehn Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer zur Folge. Auf längere Sicht ist aber davon auszugehen, dass ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse steuerlich kompensiert wird oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert. Aufgrund sinkender Betreuungskosten infolge des erhöhten Steuerabzugs dürften die Teilnahme am Arbeitsmarkt und damit auch die Nachfrage nach Betreuungsangeboten steigen. Aufgrund der eher hohen Qualifikation der Zielgruppen dürfte dies zu einer besseren

⁶ Gesetz sieht zwar Abzug für Fremdbetreuung von Fr. 6'000.– vor. Ein Abzug von Fr. 6000.– kann aber auch für eigenbetreute Kinder geltend gemacht werden. Damit können effektiv keine Fremdbetreuungskosten abgezogen werden, sondern es handelt sich um einen zusätzlichen Kinderabzug.

⁷ abrufbar unter www.estv.admin.ch > Steuerpolitik STP > Steuerpolitische Gutachten, Berichte, Arbeitspapiere > Berichte > 2016

Ausnutzung des Fachkräftepotenzials, zu einer Belebung des Arbeitsmarkts und letztlich auch zu einer Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität führen. Dies wird sich längerfristig auch günstig auf die Steuereinnahmen auswirken. Tendenziell werden die Erwerbsanreize, insbesondere diejenigen für gut qualifizierte Mütter, gestärkt. Kurz- bis mittelfristig ist mit einer Zunahme um schätzungsweise knapp 2'500 Vollzeitstellen zu rechnen. Diese Schätzung basiert allerdings auf zahlreichen Annahmen und ist daher mit hohen Unsicherheiten behaftet."

Im Kanton Aargau wird der Drittbetreuungskostenabzug von rund 14'700 steuerpflichtigen Personen geltend gemacht (Stand 2019). Pro Familie beträgt der Abzug durchschnittlich Fr. 4'400.—. Grundlage für den Abzug können die Kosten von einem oder mehreren Kindern sein. Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen sind dabei hochgerechnet auf das Jahr 2023 wie folgt:

Tabelle 20: Finanzielle Auswirkung Anpassung Drittbetreuungskosten (in Millionen Franken)

In Mio. Franken	Kanton	Gemeinden
Erhöhung Maximalabzug von Fr. 10'000.– auf Fr. 25'000.–	1,0	0,9
Ohne Reduktion Maximalabzug wegen Teilpensum	2,0	1,8
Kreuzeffekte der beiden Massnahmen	-0,5	-0,5
Wegfall Abzug Lebenshaltungskosten (Verordnungsänderung)	-0,5	-0,5
Total	3,0	2,8

Aus der Kombination der zwei aufgeführten Massnahmen, welche im StG geregelt sind, ergäben sich steuerliche Mindereinnahmen von 2,5 Millionen Franken für den Kanton und von 2,3 Millionen Franken für die Gemeinden.

Im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 wurde neben der Erhöhung des Maximalabzugs und dem Verzicht auf eine Reduktion aufgrund Teilpensums eine dritte Massnahme vorgestellt. Es handelte sich um den Wegfall der Reduktion um den Anteil Lebenshaltungskosten. Heute sind 10 % der Drittbetreuungskosten zufolge Qualifikation als Lebenshaltungskosten nicht abzugsfähig. Dies soll aufgehoben werden. Da dies eine Änderung der Steuergesetzverordnung und nicht des Steuergesetzes bedingt, liegt diese Anpassung in der Kompetenz des Regierungsrats. Aus diesem Grund wird diese Massnahme nicht weiter ausgeführt, wird aber vom Regierungsrat per 1. Januar 2025 umgesetzt. Die Mindereinnahmen für den Wegfall des Abzugs für Lebenshaltungskosten betragen für Kanton und Gemeinden je Fr. 500'000.–.

Aufgrund des interkantonalen Vergleichs, zu erwartenden positiven Beschäftigungsimpulsen und der selbst bei statischer Betrachtung nur geringen Steuerausfällen sieht der Regierungsrat eine Erhöhung des Maximalbetrags für den Drittbetreuungskostenabzug unabhängig vom Pensum auf Fr. 25'000.— vor. Weiterhin bedingt die Abzugsfähigkeit einen direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit. An einem Beispiel veranschaulicht bedeutet dies folgendes: Ein Elternteil arbeitet basierend auf einem 40 % Arbeitspensum jeweils zwei Tage in der Woche und zwar am Montag und Dienstag. Das Kind wird aber jeweils für drei Tage am Montag, Dienstag und Mittwoch fremdbetreut. In diesem Fall dürfen die Drittbetreuungskosten für Montag und Dienstag steuerlich geltend gemacht werden. Die Drittbetreuungskosten für den Mittwoch können aber steuerlich nicht abgezogen werden, da diese Fremdbetreuungskosten nicht im direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen.

Unabhängig davon beabsichtigt der Regierungsrat – wie die anderen Kantone – auf die Ausscheidung der nichtabzugsfähigen Lebenshaltungskosten an den Betreuungskosten zu verzichten und entsprechend § 26a StGV anzupassen beziehungsweise aufzuheben.

Mit der Motion Sabina Freiermuth (FDP) und Silvan Hilfiker (FDP) vom 22. November 2022 betreffend Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten (22.340) wurde gefordert, dass aufgrund des Handlungsdrucks die Massnahmen bereits mit der nächsten Steuergesetzrevision umgesetzt werden sollen. Mit der Umsetzungsvariante 1 des Regierungsrats wird dieses Anliegen erfüllt.

3.2.6 Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)

Um das lebenslange Lernen zu fördern kann für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten ein Abzug geltend gemacht werden. Dabei können die effektiven Kosten bis zu einem festgelegten Maximum abgezogen werden. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) lässt den maximalen Betrag offen, die Kantone können ihn festlegen. Im Kanton Aargau liegt der Plafond momentan bei Fr. 12'000.—

Eine höhere Limite wäre ein zusätzlicher positiver Standortvorteil. Der Plafond könnte somit beispielsweise auf Fr. 18'000.— erhöht werden. Dies wurde indirekt in der Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Yannick Berner, Aarau) vom 23. März 2021 betreffend Förderung des lebenslangen Lernens im Kanton Aargau gefordert (GR 21.72). Zudem steht diese Massnahme im Einklang mit der strategischen Zielsetzung zur Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sowie zur Erhöhung von Bildungschancen des Entwicklungsleitbilds (ELB).

Die Erhöhung des Maximalabzugs auf Fr. 18'000.– hätte für den Kanton Mindereinnahmen von Fr. 300'000.– beziehungsweise bei den Gemeinden von Fr. 275'000.– zur Folge.

3.3 Ausgleich kalte Progression bis zum 31. Dezember 2025

Von einer kalten Progression spricht man, wenn Arbeitnehmende trotz Lohnerhöhung aufgrund der Teuerung keine reale Kaufkraftsteigerung erhalten, sie aber dennoch wegen des progressiven Tarifverlaufs höhere Steuern bezahlen müssen. § 57 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) sieht vor, dass der Regierungsrat die Steuertarife der Einkommens- und Vermögenssteuer (§§ 43 und 55 StG) sowie die Abzüge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a-d StG, darunter fällt auch der Kinderabzug, jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpasst.

Ausgangspunkt der hier vorgeschlagenen Massnahmen sind die Tarife und Abzüge der Steuerperiode 2023. Entsprechend sind die ausgewiesenen Mindereinnahmen jeweils im Vergleich zu den Tarifen und Abzügen mit Stand Steuerperiode 2023 berechnet.

In der Folge ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass voraussichtlich wie auch schon in den Vorjahren sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 ein Ausgleich der kalten Progression notwendig wird. Dies ist auch bei der vorgesehenen Revision zu beachten. Der Regierungsrat wird daher mit der Botschaft zur 2. parlamentarischen Beratung im Herbst 2024 an die Teuerung angepasste Tarife und Abzüge vorschlagen, sofern diese von der Revision betroffen sind. Zu berücksichtigen ist dabei die bis zum 30. Juni 2024 aufgelaufene Teuerung. Damit sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2025 ausgeglichen. Auf den von der Revision nicht betroffenen Tarifen und Abzügen erfolgt der jährliche Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2025 und in den Folgejahren unbesehen von der Revision.

3.4 Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)

Die Gewinne von Vereinen und Stiftungen werden heute zu 6 % besteuert, wobei Gewinne unter Fr. 20'000.– nicht besteuert werden. Im Kanton Aargau gibt es insgesamt 4'774 Vereine und Stiftungen

(Pflichtige), wovon eine Mehrheit keine Gewinnsteuern bezahlt. Vereine und Stiftungen bezahlen dem Kanton rund 3 Millionen Franken Gewinnsteuern.

Mit der etappierten Senkung des ordentlichen Tarifs bei den juristischen Personen (Steuergesetzrevision 2022), werden die Vereine und Stiftungen stärker besteuert als die juristischen Personen. Dies ist sachlich nicht begründbar. Für Vereine und Stiftungen sollte daher auch im Sinne der Standortattraktivität derselbe (neue) Proportionaltarif von 5,5 % zur Anwendung gelangen. Es handelt sich somit quasi um einen Nachvollzug aus der Steuergesetzrevision 2022.

Die Senkung der Gewinnsteuern von Vereinen und Stiftungen führt dazu, dass deren Gewinne nicht höher besteuert werden als die der anderen juristischen Personen. Es wird davon ausgegangen, dass die Senkung geringe finanzielle Auswirkungen hat, zumal die Steuersenkung nur minimal ist und es nur wenige Vereine und Stiftungen gibt mit Gewinnen über Fr. 20'000.—. Die Senkung wird beim Kanton schätzungsweise zu Mindereinnahmen von rund Fr. 300'000.— führen, bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen von rund Fr. 100'000.—.

3.5 Angleichung Grundstückgewinnsteuer (Leitsatz 17; Wiedererwägung)

Im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 wurde im Handlungsfeld "Gegenfinanzierung" eine Angleichung der Grundstückgewinnsteuern an die Nachbarkantone vorgeschlagen. Der Grosse Rat hat diese Gegenfinanzierungsmassnahme abgelehnt und Leitsatz 17 entsprechend angepasst. Da eine grundsätzlich ertragsneutrale Umsetzung aller Massnahmen angestrebt ist (Leitsatz 1), so ist diese Massnahme aus Sicht des Regierungsrats weiterhin sinnvoll und nötig. Aus diesem Grund soll sie in der vorliegenden Anhörung nochmals zur Debatte gestellt werden.

Der Kanton Aargau verfügt bei längerer Besitzdauer über eine äusserst moderate Grundstückgewinnbesteuerung. Sie beträgt ab dem 25. Besitzjahr lediglich noch 5 % des Gewinns (§ 109 Abs. 1 StG). Da die Anlagekosten bei überbauten Grundstücken und über zehnjähriger Besitzdauer zudem noch mit einer grosszügigen Pauschale in Prozenten des Verkaufserlöses geltend gemacht werden können (§ 105 Abs. 1 StG), resultiert eine sehr tiefe Besteuerung. Im Sinne einer Angleichung an die Steuern der Nachbarkantone lässt sich aus Sicht des Regierungsrats eine Erhöhung auf 10 % insbesondere bei längerer Besitzdauer rechtfertigen. Diese Massnahme hätte sehr wahrscheinlich nur marginale Auswirkungen auf die Standortattraktivität, zumal bei einer Ersatzbeschaffung die Steuer aufgeschoben werden kann. Mit dem bei der Totalrevision 2001 des StG festgelegten Grundstückgewinnsteuertarif hat man bewusst eine gesamtschweizerisch günstige Belastung in diesem Bereich eingeführt. Auch mit der vorgesehenen massvollen Erhöhung wird sich der Aargau noch bei den günstigen Kantonen einordnen.

Da es sich bei der Grundstückgewinnsteuer an eine Angleichung an die Nachbarskantone handelt, kann davon ausgegangen werden, dass daraus grundsätzlich keine Auswirkungen, wie zum Beispiel Wanderungsbewegungen entstehen würden. Bei der Angleichung der Grundstückgewinnsteuer an die Nachbarkantone würden nach Schätzungen des Kantonalen Steueramts für Kanton und Gemeinden je ca. 8 Millionen Franken Mehreinnahmen resultieren. Trotz einer Erhöhung würde der Kanton Aargau in diesem Bereich unter den attraktivsten Kantonen bleiben. Somit wäre der Leitsatz 7 weiterhin erfüllt. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat nach wie vor der Meinung, dass es sich hierbei um eine geeignete Gegenfinanzierungsmassnahme handelt, damit wichtigere standortfördernde Massnahmen insbesondere für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Anpassung Drittbetreuungskosten gemäss Leitsatz 12) realisiert werden können und damit eine grundsätzlich ertragsneutrale Umsetzung möglich ist. Die attraktive Pauschalisierung der Anlagekosten im Zuge einer Liegenschaftsveräusserung wird unverändert beibehalten.

4. Umsetzung mit Staffelung

Der Regierungsrat hat sämtliche für die Umsetzung der Steuerstrategie möglichen Massnahmen geprüft und beurteilt. Er empfiehlt eine Staffelung, damit eine möglichst aktualisierte finanzpolitische Einordnung der Massnahmen möglich ist und der Leitsatz 1 eingehalten werden kann. Um eine transparente und vollständige Ausgangslage für die vorliegende Revision zu schaffen, soll mit Aufzeigen des Gesamtrahmens das Ziel verfolgt werden, dass die Priorisierung der Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Steuerstrategie nachvollzogen werden kann.

4.1 Vorgehen Umsetzung mit Staffelung

Der Regierungsrat hat bereits im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 festgehalten, dass aufgrund der Heterogenität die Massnahmen gestaffelt umgesetzt werden sollen. Nun empfiehlt der Regierungsrat – wie oben bereits beschrieben – eine Staffelung, damit vor der Umsetzung des zweiten Pakets die finanzpolitische Lage neu eingeschätzt werden kann.

Es werden zwei Umsetzungspakete vorgeschlagen:

Tabelle 21: Übersicht Umsetzungspakete

rabolic 21. Oborolom omosteangopanoto	
Umsetzungspaket 1: Steuergesetzrevision 2025	Umsetzungspaket 2: Steuergesetzrevision 2027
Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer	Reduktion oberste Tarifstufe Einkommenssteuer
Drittbetreuungskosten	Integration Kleinverdienerabzug
Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen	Erhöhung Kinderabzug
Erhöhung Abzug berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	Angleichung Grundstückgewinnsteuer

Mit dem Umsetzungspaket 1 werden mit der nächsten Steuergesetzrevision 2025 die tariflichen Massnahmen der Vermögenssteuer umgesetzt. Damit werden die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen, wie mit dem Postulat (22.143) der Fraktionen der FDP und der SVP vom 14. Juni 2022 gefordert, direkt zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts im Kanton Aargau gemäss der Steuerstrategie 2022–2030 eingesetzt. Die Massnahmen zu den Drittbetreuungskosten können umgesetzt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Diese schnelle Umsetzung wurde in der (22.340) Motion Sabina Freiermuth und Silvan Hilfiker vom 22. November 2022 betreffen Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten gefordert. Die Senkung der Gewinnsteuern der Vereine und Stiftungen soll ebenfalls per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Damit würde für Vereine und Stiftungen derselbe (neue) Proportionaltarif wie bei den juristischen Personen von 5,5 % zur Anwendung gelangen.

Vorteil der Staffelung mit zwei Umsetzungspaketen ist, dass vor dem zweiten Paket die Situation insbesondere betreffend Erfüllung des Leitsatzes 1 (ertragsneutrale Umsetzung der Steuerstrategie) auf dann aktualisierten Zahlen neu beurteilt werden kann und die Massnahmen allenfalls an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden können.

Wie bereits im Kapitel 1.3 Exkurs: Hinzurechnungsbesteuerung / OECD-Mindestbesteuerung beschrieben, werden die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung frühestens im Jahr 2026 anfallen. Mit der gestaffelten Umsetzung wären somit diese Gegenfinanzierung vorhanden, bevor weitere Massnahmen, welche zu Mindereinnahmen führen, umgesetzt werden.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie sich die seitens Regierungsrat vorgeschlagene gestaffelte Umsetzung finanziell in den nächsten Jahren auf den Kanton beziehungsweise die Gemeinden auswirkt. Dabei werden die Zahlen aus dem Planungsbericht Steuerstrategie genommen, welche auf die Botschaft zur 1. Beratung der Steuergesetzrevision 2025 aktualisiert werden:

Abbildung 13: Umsetzung mit Staffelung: finanzielle Auswirkungen auf den Kanton gegenüber AFP 2023–2026 (in Mio.)

		2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff
Steuergesetzrevision Schätzungswesen	Leitsatz	63	63	63	63	63	63
Vermögensbesteuerung Wohneigentum	14	56	00	•	55	•	55
Eigenmietwertbesteuerung bei Wohneigentum	14	7					
Steuergesetzrevision 2025		-59.6	-59.6	-59.6	-59.6	-59.6	-59.6
Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer (inkl.	40	FC					
Kreuzeffekte) Drittbetreuungskosten	10 12	-56 -3					
Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen	6	-0.3					
Abzüge berufsorientierte Aus- und	ŭ	0.0					
Weiterbildungskosten	13	-0.3					
Steuergesetzrevision 2027				-37	-37	-37	-37
Reduktion oberste Tarifstufe	8			-21			
Integration Kleinverdienerabzug	9			-20			
Erhöhung Kinderabzug	7a			-4			
Angleichung Grundstückgewinnsteuer	17			8			
OECD			14	14	14	14	14
CFC-Regelung / OECD	5		14	• •		• •	
0 0							
Dynamische Effekte					5	7	10
Dynamische Effekte					5	7	10
Total pro Jahr		3.4	17.4	-19.6	-14.6	-12.6	-9.6
i otai pi o saili		3.4	17.4	-19.0	-14.0	-12.0	-9.0

Quelle: Steuerstatistik 2019 hochgerechnet auf AFP 2023-2026

Abbildung 14: Umsetzung mit Staffelung: finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden gegenüber AFP 2023–2026 (in Mio.)

		2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff
	Leitsatz						
Steuergesetzrevision Schätzungswesen		57	57	57	57	57	57
Vermögensbesteuerung Wohneigentum	14	51					
Eigenmietwertbesteuerung bei Wohneigentum	14	6					
Staverge estare vision 2025		-55.2	-55.2	-55.2	-55.2	-55.2	-55.2
Steuergesetzrevision 2025 Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer (inkl.		-35.2	-55.2	-55.2	-55.2	-33.2	-33.2
Kreuzeffekte)	10	-52					
Drittbetreuungskosten	12	-2.8					
Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen	6	-2.0 -0.1					
Abzüge berufsorientierte Aus- und	U	-0.1					
Weiterbildungskosten	13	-0.3					
Weiterbildungskosteri	13	-0.3					
Steuergesetzrevision 2027				-32.6	-32.6	-32.6	-32.6
Reduktion oberste Tarifstufe	8			-19			
Integration Kleinverdienerabzug	9			-18			
Erhöhung Kinderabzug	7a			-3.6			
Angleichung Grundstückgewinnsteuer	17			8			
OECD			6	6	6	6	6
CFC-Regelung / OECD	5		6				
Dynamiacha Effalta					5	7	10
Dynamische Effekte						-	
Dynamische Effekte					5	7	10
Total pro Jahr		1.8	7.8	-24.8	-19.8	-17.8	-14.8

Quelle: Steuerstatistik 2019 hochgerechnet auf AFP 2023–2026

Werden die Massnahmen gestaffelt umgesetzt, kann mit dem ersten Umsetzungspaket Leitsatz 1 zur saldoneutralen Umsetzung eingehalten werden (sowohl für den Kanton wie auch die Gemeinden). Mit der tariflichen Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10) wird eine wichtige Massnahme zur dringend notwendigen Stärkung des Wirtschafts- und Wohnkantons umgesetzt. Zudem werden mit dem ersten Paket die hängigen Vorstösse aus dem Grossen Rat umgesetzt. Vor der Umsetzung des

zweiten Pakets kann die Situation insbesondere betreffend Erfüllung des Leitsatzes 1 (ertragsneutrale Umsetzung der Steuerstrategie) auf dann aktualisierten Zahlen neu beurteilt werden. Dabei können die Entwicklungen auf internationaler Ebene zur OECD-Mindestbesteuerung beobachtet und die neusten Erkenntnisse berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat eine gestaffelte Umsetzung.

4.2 Vorgehen Umsetzung im Gesamtrahmen

Bei einer Umsetzung im Gesamtrahmen würden alle vorgängig dargestellten Massnahmen mit einer Gesetzesänderung per 1. Januar 2025 umgesetzt. Mit der gleichzeitigen Umsetzung aller Massnahmen kann Leitsatz 7 Wettbewerbsfähige Steuern für natürliche Personen, welcher besagt, dass sich der Kanton Aargau für alle Einkommens- und Vermögensstufen bezüglich der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter den attraktiven Kantonen positioniert und sich dabei an den Top10 orientiert, am schnellsten und umfassend erreicht werden. Vorteil einer Umsetzung im Gesamtrahmen ist, dass sie breit abgestützt ist und für die verschiedensten Bevölkerungsgruppen Vorteile bringt, welche gleichzeitig in Kraft treten. Ein wesentlicher Nachteil ist aber, dass die Entwicklungen der OECD-Mindestbesteuerung sowie die finanzielle Lage des Kantons nicht neu beurteilt werden kann. Im Jahr 2025 wird Leitsatz 1 nicht erfüllt, da die Mindereinnahmen die Mehreinnahmen bei weitem übersteigen. Mit den Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung respektive der CFC-Regelung und den dynamischen Effekten, welche erst verzögert eintreten, werden die Mindereinnahmen aus der Steuergesetzrevision 2025 jedoch kompensiert. Im Jahr 2030 beträgt der Saldo aus allen Massnahmen für den Kanton -9,6 Millionen Franken und für die Gemeinden -14,8 Millionen Franken. Dies entspricht den gleichen Mindereinnahmen wie bei der gestaffelten Umsetzung. Der Netto-Ertrag aus der Kantonssteuer beträgt rund 2,4 Milliarden Franken pro Jahr. Eine Abweichung von bis ± 25 Millionen Franken, also rund 1 %, liegt im "Streubereich", der akzeptabel ist, zumal im Leitsatz von "grundsätzlich ertragsneutral" gesprochen wird und es sich eben um eine Strategie über mehrere Jahre handelt.

In Anbetracht der unsicheren finanzpolitischen Lage erachtet der Regierungsrat eine gestaffelte Umsetzung gemäss Ziffer 4.1 als sinnvoll. Die Vorteile einer gestaffelten Umsetzung, insbesondere die Möglichkeit mit aktualisierten Zahlen eine Neubeurteilung vornehmen zu können, überwiegen deutlich.

Abbildung 15: Umsetzung im Gesamtrahmen: finanzielle Auswirkungen auf den Kanton gegenüber AFP 2023-2026 (in Mio.)

		2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff
	Leitsatz						
Steuergesetzrevision Schätzungswesen		63	63	63	63	63	63
Vermögensbesteuerung Wohneigentum	14	56					
Eigenmietwertbesteuerung bei Wohneigentum	14	7					
Steuergesetzrevision 2025		-96.6	-96.6	-96.6	-96.6	-96.6	-96.6
Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer (inkl.							
Kreuzeffekte)	10	-56					
Drittbetreuungskosten	12	-3					
Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen	6	-0.3					
Reduktion oberste Tarifstufe	8	-21					
Integration Kleinverdienerabzug	9	-20					
Erhöhung Kinderabzug	7a	-4					
Abzüge berufsorientierte Aus- und							
Weiterbildungskosten	13	-0.3					
Angleichung Grundstückgewinnsteuer	17	8					
OECD			14	14	14	14	14
CFC-Regelung / OECD	5		14				
Dynamische Effekte					5	7	10
Dynamische Effekte					5	7	10
Total		-33.6	-19.6	-19.6	-14.6	-12.6	-9.6

Quelle: Steuerstatistik 2019 hochgerechnet auf AFP 2023–2026

Abbildung 16: Umsetzung im Gesamtrahmen: finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden gegenüber AFP 2023-2026 (in Mio.)

		2025	2026	2027	2028	2029	2030 ff
	Leitsatz						
Steuergesetzrevision Schätzungswesen		57	57	57	57	57	57
Vermögensbesteuerung Wohneigentum	14	51					
Eigenmietwertbesteuerung bei Wohneigentum	14	6					
Steuergesetzrevision 2025		-87.8	-87.8	-87.8	-87.8	-87.8	-87.8
Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer (inkl.							
Kreuzeffekte)	10	-52					
Drittbetreuungskosten	12	-2.8					
Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen	6	-0.1					
Reduktion oberste Tarifstufe	8	-19					
Integration Kleinverdienerabzug	9	-18					
Erhöhung Kinderabzug	7a	-3.6					
Abzüge berufsorientierte Aus- und							
Weiterbildungskosten	13	-0.3					
Angleichung Grundstückgewinnsteuer	17	8					
OECD			6	6	6	6	6
CFC-Regelung / OECD	5		6				
Dynamische Effekte					5	7	10
Dynamische Effekte					5	7	10
Total		-30.8	-24.8	-24.8	-19.8	-17.8	-14.8

Quelle: Steuerstatistik 2019 hochgerechnet auf AFP 2023-2026

Aus den obengenannten Gründen empfiehlt der Regierungsrat diese Variante nicht zur Umsetzung. Der vollständigkeitshalber wurde die Umsetzung in einer umfassenden Gesetzesrevision aber trotzdem aufgezeigt, um eine Einordnung zu ermöglichen. Auch in der Synopse (Beilage zum Anhörungsbericht) wurden alle Änderungen aufgezeigt. Dies ermöglicht eine transparente Anhörung.

5. Rechtsgrundlagen

Das StHG überlässt den Kantonen in der Regel die Festlegung der Höhe der Abzüge sowie die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 StHG). Die Kantone müssen dabei jedoch die verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung [BV;SR 101]) und die daraus abzuleitenden steuerrechtlichen Prinzipien (Art. 127 Abs. 2 BV) beachten.

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verlangt, dass alle Personen oder Personengruppen nach denselben gesetzlichen Regeln erfasst werden; Ausnahmen, für die kein sachlicher Grund besteht, sind unzulässig. Andererseits verbietet der Grundsatz, einer kleinen Gruppe von Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich grössere Lasten aufzuerlegen. Er statuiert in dieser Hinsicht einen verfassungsmässigen Minderheitenschutz.

Nach dem Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung sind Personen, die sich in gleichen Verhältnissen befinden, in derselben Weise mit Steuern zu belasten und müssen wesentliche Ungleichheiten in den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechend unterschiedlichen Steuerbelastungen führen.

Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll jede Person entsprechend der ihr zur Verfügung stehenden Mittel an die Finanzaufwendungen des Staates beitragen.

Die Ausgestaltung des Tarifverlaufs muss sozialverträglich sein. Das Leistungsfähigkeitsprinzip verlangt eine adäquate Bemessungsgrundlage, ein bestimmter Tarifverlauf lässt sich ihm indessen nicht entnehmen. Der Gesetzgeber hat eine grosse Gestaltungsfreiheit, da die Ausgestaltung des Steuertarifs in besonderem Mass von politischen Wertungen abhängt (BGE 133 I 206).

Die Kantonsverfassung hält in § 119 zur Ausgestaltung der Steuern fest, dass bei der Ausgestaltung der Steuern die Grundsätze der Solidarität und der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu beachten sind. Die Steuern sind so zu bemessen, dass die gesamte Belastung der Steuerpflichtigen mit Abgaben nach sozialen Grundsätzen tragbar ist, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nicht überfordert wird, der Wille zur Einkommens- und Vermögenserzielung nicht geschwächt und die Selbstvorsorge gefördert wird. Die Kantonsverfassung macht dem Gesetzgeber somit grundsätzlich keine weitergehenden Vorgaben als die Bundesverfassung.

Der vorliegende Entwurf respektiert die von der Bundes- und Kantonsverfassung vorgegebenen Leitlinien, da ein ausgewogenes Gefüge von Abzügen und Tarifen vorgeschlagen wird, das die wirtschaftlich Schwachen nur mit milden Steuern belastet, ohne durch eine übermässige Progression die wirtschaftlich Stärkeren zu bestrafen und damit deren Wegzug in steuergünstigere Kantone zu provozieren.

In Bezug auf den Finanzhaushalt und die Finanzplanung schreibt die Kantonsverfassung in §§ 116 vor, dass der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf die Dauer ausgeglichen zu führen ist. Gemäss der vom Regierungsrat empfohlenen Umsetzungsvariante 1 wird der Leitsatz 1 und damit eine ertragsneutrale Umsetzung angestrebt (siehe Abbildung 13). Damit werden die Vorgaben von § 116 der Kantonsverfassung eingehalten.

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

6.1 Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10)

In Kapitel 3.1 werden drei verschiedene Massnahme aufgezeigt um die Attraktivität des Kantons Aargau zu steigern und die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betroffenen Steuerpflichtigen teilweise zu entlasten. Um diese Ziele zu erreichen soll einerseits die höchste Tarifstufe von 2,1 ‰ auf 1,6 ‰. reduziert werden und die unteren Tarifstufen abnehmend reduziert werden (siehe dazu § 55 Abs. 1). Andererseits soll der Freibetrag erhöht werden (siehe dazu § 54 Abs. 1).

§ 54 Abs. 1

Die steuerfreien Beträge, welche vom Reinvermögen für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen werden können, werden erhöht. Für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete von Fr. 200'000.– auf Fr. 260'000.–, für alle übrigen steuerpflichtigen Personen von Fr. 100'000.– auf Fr. 130'000.– und für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist, von Fr. 12'000.– auf Fr. 16'000.–.

§ 55 Abs. 1

Um die steuerbaren Vermögen von über Fr. 500'000.— zu entlasten, wird eine Reduktion der höchsten Tarifstufe von 2,1 ‰ auf 1,6 ‰ vorgenommen. Um die unteren Vermögen zu entlasten wird eine abnehmende Reduktion der unteren Tarifstufen vorgenommen. Dabei wird die 1. Stufe um -0,4 ‰ reduziert, die 2. Stufe um -0,3 ‰, die 3. Stufe um -0,2 ‰ und die 4. Stufe um -0,1 ‰.

§ 57 Abs. 4

Mit der Botschaft zur 2. parlamentarischen Beratung im Herbst 2024 wird der Regierungsrat an die Teuerung angepasste Tarife und Abzüge vorschlagen. Das heisst, er wird auf den von der Revision betroffenen Tarifen und Abzügen den Ausgleich der kalten Progression vornehmen, so dass deren Folgen bis zum 31. Dezember 2025 ausgeglichen sind. Mit § 57 Abs. 4 StG wird sichergestellt, dass der Grosse Rat direkt über die ab 1. Januar 2025 geltenden Tarife und Abzüge befindet. Ohne diese Bestimmung wäre nicht klar, ob die kalte Progression für die Steuerperioden 2024 und 2025 noch ausgeglichen werden müsste. Die erste Anpassung mittels Verordnung über die Anpassung an die Teuerung erfolgt, wenn nötig, erstmals wieder für die Steuerperiode 2026, basierend auf der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise zwischen dem 30. Juni 2024 und 30. Juni 2025.

6.2 Massnahmen Einkommenssteuer (Leitsatz 7 – 9)

§ 42 Abs. 1

Der Kinderabzug kann vom Reineinkommen für die Steuerberechnung abgezogen werden. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden die Beträge je um Fr. 400.– auf Fr. 7'700.– für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr, auf Fr. 9'700.– für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr respektive auf Fr. 11'800. – für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen, erhöht.

§ 42 Abs. 1bis

Der Kleinverdienerabzug ist ein steuerlicher Abzug, der umso höher ausfällt, je kleiner das steuerbare Einkommen vor diesem Abzug ist. Für Ein- und Mehrpersonenhaushalte wird für die Abzugsberechtigung auf dieselben Einkommensgrenzen abgestellt. In der aktuellen Ausgestaltung ist der Kleinverdienerabzug damit im aktuellen System mit Vollsplitting-Tarif ein Fremdkörper. Eine Folge davon ist, dass es im Aargau bei den Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen immer noch die sogenannte Heiratsstrafe gibt, obwohl diese mit dem Vollsplitting-Tarif bei den Kantonssteuern grundsätzlich ausgemerzt ist. Dies kommt daher, dass bei einer Heirat von Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kleinverdienerabzüge wegfallen oder sich stark reduzieren, auch wenn sich die wirtschaftliche Situation nicht wesentlich verändert. Eine Integration des Kleinverdienerabzugs hat den Vorteil, dass die Belastung von kleinen Einkommen mit dem Vollsplitting kompatibel ist und entsprechend auch bei diesen die Heiratsstrafe abgeschafft wird. Mit der Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif gemäss Leitsatz 9 der Steuerstrategie entfällt der Kleinverdienerabzug und § 42 Abs. 1^{bis} wird aufgehoben.

§ 43

Um die Steuerbelastung für höhere Einkommen zu reduzieren, kann die höchste Tarifstufe für die einfache 100 %-Steuer von aktuell 11 % auf 9,5 % reduziert werden. Das heisst, die Tarifstufen mit höherer Belastung fallen weg. Davon profitieren steuerbare Einkommen ab einem Betrag von Fr. 72'700.— beim Tarif A beziehungsweise Fr. 145'400.— beim Tarif B. Alternativ könnten auch zusätzlich Teile des oberen Mittelstands entlastet werden. Damit diese Variante mit vergleichbaren Mindereinnahmen verbunden ist, wird die höchste Tarifstufe für die einfache 100 %-Steuer auf lediglich 9,75 % reduziert. Bei dieser Variante profitieren steuerbare Einkommen ab einem Betrag von Fr. 55'000.— beim Tarif A beziehungsweise Fr. 110'000.— beim Tarif B. Wie sich die Varianten auf die steuerliche Belastung der verschiedenen Gruppen auswirken ist in den Tabellen unter Kapitel 3.2.4 ersichtlich.

Bei den unteren Einkommen führt die Integration des Kleinverdienerabzugs zu Änderungen im Tarif (siehe dazu Ausführungen zu § 42 Abs. 1^{bis})

§ 57 Abs. 4

Siehe Kapitel 6.1.

6.3 Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)

§ 40 lit n

Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten bis zu einem bestimmten Maximalbetrag für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, abgezogen werden. Der Maximalbetrag für die Drittbetreuung jedes Kindes wird von Fr. 10'000.— auf Fr. 25'000.— erhöht. Zudem wird der letzte Satz von § 40 lit n aufgehoben. Der Maximalbetrag soll damit unabhängig vom Pensum zum Tragen kommen. Weiterhin bedingt die Abzugsfähigkeit einen direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit.

6.4 Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)

§ 40 lit. p

Um das lebenslange Lernen zu fördern kann für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten ein Abzug geltend gemacht werden. Dabei können die effektiven Kosten bis zu einem festgelegten Maximum abgezogen werden. Das StHG lässt den maximalen Betrag offen, die Kantone können ihn festlegen. Im Kanton Aargau liegt der Plafond momentan bei Fr. 12'000.—. Dieser wird um Fr. 6'000.— auf Fr. 18'000.—.

6.5 Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)

§ 81 Abs. 1

Der Gewinnsteuersatz für Vereine und Stiftungen wird neu auf 5,5 % gesenkt. Damit entspricht der Gewinnsteuersatz demjenigen für die anderen juristischen Personen.

6.6 Angleichung Grundstückgewinnsteuer

§ 109 Abs. 1 lit. v bis aa)

§ 109 Abs. 1 regelt den Grundstücksteuertarif. Neu soll dieser auch bei längerer Besitzdauer mindestens 10 % betragen. Dies wird erreicht, indem die Tarifstufen ab dem 21. Besitzjahr gestrichen werden.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die vorgestellten Massnahmen haben keine personellen Auswirkungen.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton wurden bei den einzelnen Massnahmen bereits ausführlich erläutert. Auch in den Abbildungen in Kapitel 4 sind die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton ersichtlich.

Neben den statischen Effekten gibt es die dynamischen Effekte. Diese sind auch in den Abbildung 15 in Kapitel 4 abgebildet. Sie ergeben sich, wenn Massnahmen Verhaltensänderungen nach sich ziehen wie der grösserer Anteil ein Erwerbstätigen bei Ehepaaren (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) oder Zuzüge von vermögenden Personen aufgrund der Steuersenkung. Die dynamischen Effekte sind vor allem bezüglich ihres Ausmasses schwierig abzuschätzen. Ob und wie Steuerpflichtige und Unternehmen auf steuerliche Massnahmen reagieren, hängt oftmals von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab. In der Regel fallen dynamische Effekte umso stärker ins Gewicht, je länger der Zeithorizont ist. Entscheidend für die dynamischen Effekte ist neben den steuerlichen Massnahmen auch die Realisierung von ausserfiskalischen flankierenden Massnahmen wie zum Beispiel die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Weiterbildung und berufliche Mobilität von Fachkräften wie sie im Programm Aargau 2030 - Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort vorgesehen sind. Hinsichtlich der dynamischen Effekte kann zurzeit folgendes beobachtet werden: Dynamische Effekte sind zusätzliche Steuererträge basierend auf wachsenden steuerbaren Einkommen und Vermögen beziehungsweise Gewinne und Kapital, die aufgrund der Steuermassnahmen wie Steuertarifsenkungen und Erhöhung der Abzüge durch Verhaltensänderungen entstanden sind. Die Steuererträge auf Ebene des Kantons für die juristischen Personen sind im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 von 313,6 Millionen Franken um 55,6 Millionen Franken (17,7 %) auf 369,2 Millionen Franken angestiegen. Dieses sehr deutliche Wachstum ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, wie zum Beispiel hohe Nachträge aus dem Steuerjahr 2021 oder ausserordentliche hohe Gewinne einzelner Firmen. Ein gewisser Anteil davon ist auf die ersten dynamischen Effekte aus der Steuergesetzrevision 2022 zurückzuführen. Im Rahmen der damaligen Gewinnsteuersenkung ist der Regierungsrat davon ausgegangen, dass sich im Jahr 2022 die dynamischen Effekte auf Kantonsebene auf 3 Millionen Franken belaufen. Aufgrund des sehr guten Jahresergebnisses 2022 darf oder vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die dynamischen Effekte effektiv deutlich über den damals geschätzten 3 Millionen Franken zu liegen kommen.

Die Schätzung der dynamischen Effekte für die Einkommens- und Vermögenssteuersenkung der im Jahr 2025 oder 2027 in Kraft tretenden Gesetzesrevision, sind eher vorsichtig tief geschätzt. Die bezifferten dynamischen Effekte von 5 bis 15 Millionen Franken könnten vor dem Hintergrund der ersten Erkenntnisse aus der Steuergesetzrevision 2022 durchaus auch auf 10 bis 20 Millionen Franken angehoben werden. Die Anpassung der Zahlen wird aber noch nicht vorgenommen, da die nächsten Jahresergebnisse abgewartet werden sollen, um mehr Gewissheit zu erhalten. Die dynamischen Effekte treten erst mit einer gewissen Verzögerung ein. Aufgrund der geplanten gestaffelten Umsetzung der Massnahmen werden die vollumfänglichen dynamischen Effekte erst nach dem Jahr 2030 ersichtlich.

Weitere finanzielle Auswirkungen sind indirekter Art. Es sind die finanziellen Folgen der dynamischen Effekte, die über die Steuereinnahmen hinausgehen. Vorliegend sind vor allem die Auswirkungen auf die Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) von Relevanz. Während die tariflichen Massnahmen diese Zahlungen nicht direkt beeinflussen, haben die dynamischen Effekte eine grosse Wirkung auf den Ressourcenausgleich.

Dank der dynamischen Effekte soll sich die Abhängigkeit von Finanzausgleichszahlungen reduzieren.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Tarifsenkungen tragen dazu bei, dass der Aargau für die verschiedenen Haushaltstypen wie zum Beispiel Familien mit oder ohne Kinder, alleinstehende Erwerbstätige sowie für alle Einkommensund Vermögensstufen attraktiver wird. Insbesondere wird die Steuerbelastung für Erwerbstätige mit höherem Einkommen sowie auch für Haushalte, private Einzel- und Kollektivunternehmen wettbewerbsfähiger im interkantonalen Vergleich.

Bei der Suche des optimalen Domizils respektive Standorts einer Firma spielt nicht nur die Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen eine wichtige Rolle, sondern mindestens so entscheidend sind oft auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Angestellten beziehungsweise des Kaders. Es ist von Vorteil, wenn der Kanton des Firmendomizils auch den Mitarbeitenden inklusive den Geschäftsleitungsmitgliedern, welche den Standortentscheid zu fällen haben, sehr gute steuerliche Rahmenbedingungen anbieten kann. Da sich ein beträchtlicher Teil der Angestellten und die Leitungsmitglieder gewöhnlich in der Nähe des Firmendomizils niederlassen möchten, um die Pendlerdistanz zu verkürzen, werden Standorte mit verhältnismässig tiefen Steuern für die Einwohnerinnen und Einwohner eher bevorzugt.

Letztlich ist es entscheidend, dass der Kanton eine Kombination von wettbewerbsfähigen Steuern sowohl für die Unternehmen als auch für die Angestellten sicherstellen kann. Ein gut abgestimmter Mix der beiden Steuerbelastungen ist langfristig der beste Garant zum Halten aber auch zur Ansiedlung von ertragsstarken Unternehmen und auch der Wohnsitznahme von deren Angestellten. Die beabsichtigte Steuersatzsenkung bei den natürlichen Personen ist eingebettet und optimal abgestimmt auf die bereits erfolgte, notwendige Gewinnsteuersatzsenkung für die Unternehmen. Die Gewinnsteuersenkung wurde am 15. Mai 2022 im Rahmen der Volksabstimmung angenommen. Diese Bestätigung zeigt, dass die Aargauer Bevölkerung grundsätzlich wirtschaftsfreundliche und steuerlich wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen unterstützt, um eine nachhaltige, prosperierende Entwicklung des Kantons Aargau sicherzustellen.

Mit Blick auf die multinationalen Unternehmen, welche einen Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro erzielen, wird der internationale sowie interkantonale Wettbewerb in Bezug auf den Gewinnsteuersatz aufgrund des OECD-Mindeststeuerregimes eingeschränkt. Insbesondere in der Schweiz, wo die Mehrheit der Kantone einen ordentlichen Steuersatz von unter 15 % aufweisen, wird der reine Steuerwettbewerb für die Grosskonzerne praktisch ausgeschaltet. Denn es gilt ein Steuersatz von mindestens 15 %. Wird dieser unterschritten, werden Ergänzungssteuern erhoben bis die Mindestschwelle von 15 % wieder erreicht ist. Vor diesem Hintergrund verschiebt sich der Steuerwettbewerb bei den grossen Unternehmen von den Gewinnsteuern zu den Einkommens- und Vermögenssteuern für die Mitarbeitenden. Und ganz grundsätzlich dürfte sich der internationale Wettbewerb vom Steuerwettbewerb zu einem allgemeinen Standortwettbewerb basierend auf verschiedenen fiskalischen und ausserfiskalischen Faktoren verlagern.

Zusätzlich wird mit der Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt, was dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. Gerade dieses Kriterium wird im Wettbewerb um die Fachkräfte und Talente immer wichtiger.

Attraktive Steuertarife für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie angemessene Steuerabzüge in Form von Drittbesteuerungskosten oder Weiterbildungskosten, welche möglichst im Umfang der effektiv angefallenen Kosten geltend gemacht werden können, sind wichtige Standortfaktoren. Zusammen mit konkurrenzfähigen Gewinnsteuertarifen für die Unternehmen, bilden diese beiden Rahmenbedingungen die Grundlagen für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Aargau.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Tarifsenkungen tragen dazu bei, dass der Aargau auch für Steuerpflichtige mit hohen Einkommen und Vermögen attraktiver wird, so auch für die Kader von Unternehmen. Insgesamt soll die Steuerstrategie sicherstellen, dass die angestrebte Dynamisierung der Wirtschaft nicht an den Steuertarifen scheitert. Im Gegenteil sollen auch die Steuern einen wichtigen Beitrag dafür leisten.

Mit der Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt. In der Schweiz ist die Beschäftigungsquote von Frauen im internationalen Vergleich zwar relativ hoch, die geleisteten Arbeitsstunden sind aber aufgrund des hohen Anteils an Teilzeitbeschäftigen relativ tief. Einer der Gründe dürfte darin bestehen, dass die Kosten für die vollzeitliche Drittbetreuung von Kindern in der Kinderkrippe sehr hoch ausfallen. Dies kann dazu führen, dass die Kosten für die Drittbetreuung den heutigen maximalen Steuerabzug überschreiten und somit ein negativer Erwerbsanreiz darstellt. Dies betrifft insbesondere Personen mit höheren Erwerbspensen und mittleren oder höheren Einkommen und damit in der Regel gut ausgebildete Fachkräfte. Die beabsichtige Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs bietet den geeigneten finanziellen Anreiz, die Erwerbstätigkeit auszudehnen, was dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Die vorliegende Steuergesetzrevision hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden werden bei den einzelnen Massnahmen erläutert. Zudem sind die finanziellen Auswirkungen des ersten Umsetzungspakets auch im Kapitel zu den Umsetzungsvarianten in Abbildung 14 ersichtlich. Wie beim Kanton kann das erste Umsetzungspaket auch für die Gemeinden insgesamt saldoneutral umgesetzt werden. Aufgrund der Diversität der Gemeinden werden jedoch nicht alle gleich betroffen sein. Durch die im ersten Umsetzungspaket vorgesehene tarifliche Entlastung bei den Vermögenssteuern werden Gemeinden mit einer eher vermögensstarken Bevölkerungsstruktur tendenziell höhere Mindererträge erfahren. Es kann damit gerechnet werden, dass die Mehreinnahmen aus dem Schätzungswesen insbesondere bei Gemeinden

mit besonders vermögenden Einwohnerinnen und Einwohnern höher ausfallen werden als in anderen Gemeinden. In welchem Umfang dieser Effekt die Mindereinnahmen aus der Tarifsenkung kompensieren können ist uneinheitlich und ist für jede einzelne Gemeinde unterschiedlich. Der horizontale interkommunale Finanzausgleich wirkt jeweils zusätzlich ausgleichend.

Attraktive Steuertarife für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie angemessene Steuerabzüge in Form von Drittbetreuungskosten oder Weiterbildungskosten sind auch für die Gemeinden wichtige Standortfaktoren. Denn auch sie profitieren von den daraus folgenden Verhaltensänderungen wie beispielsweise dem grösseren Anteil an Erwerbstätigen bei Ehepaaren (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) oder Zuzüge von vermögenden Personen aufgrund der Steuersenkung.

Auch für die Gemeinden ist es letztlich entscheidend, dass eine Kombination von wettbewerbsfähigen Steuern sowohl für die Unternehmen als auch für die Angestellten sichergestellt werden kann. Ein gut abgestimmter Mix der beiden Steuerbelastungen ist langfristig der beste Garant zum Halten aber auch zur Ansiedlung von ertragsstarken Unternehmen und der Wohnsitznahme von deren Angestellten in den Aargauer Gemeinden.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen

Die vorliegende Steuergesetzrevision hat keine Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund.

Die Kantone stehen in einem (Steuer-)Wettbewerb untereinander. Deshalb sind interkantonale Vergleiche wichtig und auch nötig. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der Leitsätze hängen massgeblich von der aktuellen Ausgestaltung der Steuergesetze der anderen Kantone ab. Direkte Auswirkungen auf die Beziehungen zu den anderen Kantonen hat die vorliegende Steuergesetzrevision jedoch nicht.

8. Weiteres Vorgehen

Die Anhörung zur vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 wird am 30. Mai 2023 gestartet. Die Meilensteine sind wie folgt:

Tabelle 22: Weiteres Vorgehen

Was	Wer	Wann
Anhörung		30. Mai – 31. August 2023
Verabschiedung Botschaft 1. Beratung	Regierungsrat	November 2023
Beratung Botschaft	grossrätliche Kommission	Januar / Februar 2024
Beratung Botschaft	Grosser Rat	März 2024
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung	Regierungsrat	September 2024
2. Beratung Botschaft	grossrätliche Kommission	Oktober / November 2024
2. Beratung Botschaft	Grosser Rat	Dezember 2024
Publikation		Dezember 2024
Referendumsfrist (90 Tage)		Januar – März 2025
Inkrafttreten		1. Januar 2025
allfällige Volksabstimmung (nachträglich)		18. Mai 2025

Weil die 2. Beratung im Grossen Rat voraussichtlich erst im Dezember 2024 stattfinden kann, ist ein vorzeitiges Inkrafttreten gemäss § 37 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) auf den 1. Januar 2025 erforderlich. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Botschaft 2. Beratung einen entsprechenden Antrag stellen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens ist also noch ungewiss, ob das Referendum ergriffen wird. Eine obligatorische Volksabstimmung ist nur dann erforderlich, wenn die Revision nicht von der absoluten Mehrheit des Grossen Rats beschlossen wird.

Mit dem vorzeitigen Inkrafttreten wird sichergestellt, dass die Steuergesetzrevision 2025 gleichzeitig mit der Steuergesetzrevision Schätzungswesen in Kraft treten kann. Dies entspricht der Forderungen der bereits genannten parlamentarischen Vorstösse.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030 gemäss Beschluss Grosser Rat
- Synopse Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998